

Bericht des Rechnungshofes

**Kanalsanierung in Gemeinden und Gemeindeverbänden
der Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg**

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis _____	148
Abkürzungsverzeichnis _____	149
Glossar _____	151

BMLFUW**Wirkungsbereich des Bundesministeriums für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft****Kanalсанierung in Gemeinden und Gemeindeverbänden der Länder
Kärnten, Oberösterreich und Salzburg**

KURZFASSUNG _____	154
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	164
Organisation und Aufgabenverteilung _____	165
Bewilligungspflicht von Kanalanlagen _____	171
Pflicht zur Wartung und Instandhaltung von Kanälen _____	175
Digitale Kanalinformationssysteme (Kanalbestandskataster) _____	180
Kanalwartung und Kanalreinigung _____	182
Erhebung des Kanalzustands (Kanalinspektion) _____	187
Sanierungskonzepte _____	198
Stand der Umsetzung der Sanierungskonzepte _____	204
Finanzierung der Sanierung _____	206
Gebührenkalkulation und Sanierungsanteil _____	212
Gebührenhöhe _____	220
Pauschale Kanalbenützungsg Gebühr _____	221
Förderungen _____	222
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen _____	224

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Organisation der Abwasserentsorgung _____	165
Abbildung 1:	Einwohner und Kanallänge _____	167
Abbildung 2:	Spezifische Kanallänge (lfm pro Einwohner) _____	168
Tabelle 2:	Instandhaltung der Kanäle: Bescheidaufgaben und Berichtsfristen _____	177
Tabelle 3:	Digitale Kanalbestands- und -informationssysteme _	180
Tabelle 4:	Organisation der Kanalreinigung _____	183
Tabelle 5:	Umfang Inspektionen an den bis 1993 errichteten Kanälen _____	188
Abbildung 3:	Altersstruktur Kanäle WV Großraum Ansfelden_____	188
Abbildung 4:	Altersstruktur Kanäle AWV Faaker See_____	189
Abbildung 5:	Altersstruktur Kanäle WV Ossiacher See_____	190
Abbildung 6:	Altersstruktur Kanäle Gemeinde Salzburg _____	192
Abbildung 7:	Altersstruktur Kanäle Gemeinde Villach _____	193
Abbildung 8:	Kanalisation Gemeinde Villach: Zusammenhang Alter – baulicher Zustand der Haltungen _____	194
Tabelle 6:	Sanierungskonzepte _____	198
Tabelle 7:	Eigenmitteldeckung_____	207
Tabelle 8:	Rücklagen aus Gebühren _____	209
Tabelle 9:	Gebührenkalkulation und Sanierungstangente_____	213
Tabelle 10:	Kanalnetze und Gebühren _____	220

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AWV	Abwasserverband
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
ca.	cirka
EUR	Euro
EW	Einwohner
gem.	gemäß
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
i.V.m.	in Verbindung mit
inkl.	inklusive
insb.	insbesondere
k.A.	keine Angabe(n)
Ktn.	Kärntner
lfm	Laufmeter
LGBl.	Landesgesetzblatt
m	Meter
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
o.a.	oben angeführt
Oö.	Oberösterreichisch(es)
ÖWAV	Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
Pkt.	Punkt

Abkürzungen



rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHV	Reinhalteverband
Sbg.	Salzburger
Slg.	Sammlung
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
WRG	Wasserrechtsgesetz
WV	Wasserverband
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

Glossar

Zustandserfassung

Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung des baulichen/betrieblichen, hydraulischen und umweltrelevanten Zustands.

Zustandsbeurteilung

Einstufung der Ergebnisse der Zustandserfassung nach dem Handlungsbedarf aufgrund der gestellten Anforderungen und der Einflussfaktoren, bestehend aus:

Zustandsklassifizierung

Einstufung der Ergebnisse der Zustandserfassung aufgrund des baulichen und betrieblichen Ist-Zustands.

Zustandsbewertung

Verknüpfung der Ergebnisse der Zustandsklassifizierung mit wesentlichen Einflussfaktoren.

Prioritätenliste

Reihenfolge des Handlungsbedarfs.

Sanierung

Maßnahmen zur Instandhaltung und Instandsetzung von **Haltungen** (Abstand von Kanalschacht zu Kanalschacht), die die Lebensdauer bzw. Nutzbarkeit verlängern bzw. Neuerrichtungen hinausschieben oder verhindern.

Neubau

Änderungen in Trassierung, Querschnitt oder Statik einer Haltung.

Reparatur

Punktuelle Maßnahmen zur Behebung örtlich begrenzter Schäden.

Renovierung

Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit unter vollständiger oder auch teilweiser Einbeziehung der vorhandenen Substanz.

Erneuerung

Herstellung neuer Kanäle (auch bezüglich Durchmesser und/oder Statik) in bisheriger oder neuer Linienführung mit vollständiger Übernahme der Funktion der ersetzten Substanz.

Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Kanalsanierung in Gemeinden und Gemeindeverbänden der Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg

Reparaturen, Sanierungen und die Erneuerung einzelner Kanalabschnitte dienen der Werterhaltung des Kanalnetzes und sollen die gute Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems dauerhaft erhalten. Die Erhaltung dieser Infrastruktur wird die Betreiber (Gemeinden und Gemeindeverbände) in Zukunft vor allem hinsichtlich der Finanzierung und der direkten Auswirkungen auf die Höhe der Gebühren vor Herausforderungen stellen.

Der vom RH geschätzte Gesamtsanierungs- und damit Finanzierungsbedarf für ganz Österreich lag in der Größenordnung von 792 Mio. EUR pro Jahr. Bei diesem Finanzierungsbedarf war zu beachten, dass die Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft ab 2010 stark reduziert wurden.

Abwasserentsorgungssysteme (Hausanschluss, Ortskanal, Sammelkanal, Abwasserreinigungsanlage) sind eine technisch nicht trennbare Einheit, unterlagen aber in jedem Bundesland bis zu drei unterschiedlichen Normen (Wasserrecht, Kanalgesetz, Baurecht), die von verschiedenen Behörden (mittelbare Bundesverwaltung, Landesverwaltung, Gemeinden) vollzogen wurden. Hinsichtlich der Behandlung und Kontrolle der Ortskanäle und der Hausanschlüsse bestand hoher Harmonisierungsbedarf.

Die überprüften Stellen – die Gemeinden Ansfelden, Feldkirchen in Kärnten, Salzburg und Villach, der Abwasserverband Faaker See und die Wasserverbände Großraum Ansfelden und Ossiacher See – waren mit Ausnahme des Wasserverbands Großraum Ansfelden über den Zustand ihrer Kanäle informiert. Im Wesentlichen war die Finanzierung der Kanalsanierung aus laufenden Einnahmen möglich, die Bildung von Investitionsrücklagen weder erforderlich noch sinnvoll. In den Gemeinden Ansfelden und Salzburg gab es Überdeckungen aus den Gebühreneinnahmen von 132 %, die in Teilen entgegen den gesetzlichen Bestimmungen nicht für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung verwendet wurden.

KURZFASSUNG**Prüfungsziel**

Ziel der Querschnittsüberprüfung war die Beurteilung, ob und in welchem Umfang bei den überprüften Stellen Kenntnisse über den Zustand der Kanäle bestanden und welcher Sanierungsbedarf sich daraus ergab. Außerdem sollten der für die Sanierung notwendige Mittelbedarf, die Möglichkeiten der Finanzierung und die möglichen Auswirkungen auf die Gebührenhaushalte erarbeitet sowie die Zweckmäßigkeit bestehender Strukturen beurteilt werden. Überprüfte Stellen waren die Gemeinden Ansfelden, Feldkirchen in Kärnten (im Folgenden: Feldkirchen), Salzburg und Villach sowie der Abwasserverband Faaker See und die Wasserverbände Großraum Ansfelden und Ossiacher See. (TZ 1)

Organisation und Aufgabenverteilung

Bei den überprüften Stellen waren die Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Abwasserentsorgung unterschiedlich verteilt: Während bspw. die Gemeinden Ansfelden und Feldkirchen die Aufgaben weitgehend an den Verband übertragen hatten, war die Gemeinde Salzburg Inhaberin aller vorhandenen wasserrechtlichen Konsense für die städtische Kanalisation sowie für den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen als auch für die Gebührenbewirtschaftung zuständig. (TZ 2)

Der Vergleich der spezifischen Kanallängen (= Laufmeter Kanal pro Einwohner) zeigte für den ländlichen Raum einen deutlich höheren Anlagenbedarf zur Abwassersammlung und -ableitung als im dicht verbauten Gebiet. Folglich war auch der auf den einzelnen Einwohner entfallende finanzielle Aufwand zur Erhaltung dieser Infrastruktur im ländlichen Raum höher. (TZ 2)

Die Übertragung von Aufgaben der Mitgliedsgemeinden an Verbände zur gemeinsamen Wasserver- und/oder Abwasserentsorgung kann speziell für kleinere Gemeinden zu kostengünstigeren Lösungen führen. Sie würden von Aufgaben entlastet, die ein hohes Maß an technischem und rechtlichem Fachwissen erfordern, das sonst von jeder einzelnen Gemeinde zugekauft werden müsste und im Verband üblicherweise ohnehin zur Verfügung steht. (TZ 2)

Auch eine Übertragung der Gebührenbewirtschaftung an die Verbände ist sinnvoll. Dies sollte nicht die Selbständigkeit der Gemeinden schmälern, sondern im Sinne einer straffen und einheitlichen Verwaltung dazu beitragen, dass die für die Erhaltung und Sanierung des jeweiligen Kanalnetzes notwendigen Mittel in richtiger Höhe zur richtigen Zeit bereitstehen und die Belastung der Bürger (z.B. durch Überdeckungen) minimiert wird. Die Mitgliedsgemeinden würden vom dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand (Berechnung, Einhebung, Weiterleitung der Zahlungen an den Verband, Mahnwesen etc.) entlastet. (TZ 2)

Der RH hatte die Sinnhaftigkeit bzw. Notwendigkeit der Übertragung von Aufgaben der Gemeinden an Verbände in vergangenen Gebarungsüberprüfungen¹ wiederholt festgestellt. (TZ 2)

Bewilligungspflicht der Anlagen

Ein Abwasserentsorgungssystem bestand in der Regel aus mehreren Teilsystemen (Hausanschluss, Ortskanal, Sammelkanal, Abwasserreinigungsanlage/Kläranlage), die nicht alle einer Bewilligung bedurften: Der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterlagen die Kläranlagen, Sammelkanäle und Ortskanalisationsanlagen, die als Mischwasserkanäle (gemeinsamer Transport von Abwasser und Niederschlagswasser) ausgebaut waren. Ortskanalisationsanlagen, die als Schmutzwasserkanäle (getrennter Transport von Abwasser und Niederschlagswasser) ausgebaut waren, bedurften keiner wasserrechtlichen Bewilligung. Sie unterlagen in der Regel den jeweiligen Landesgesetzen (Kanalisationsgesetze, Baurecht). Ebenso unterlagen Hausanschlüsse nicht dem Wasserrecht, sondern den Bestimmungen des Baurechts des jeweiligen Bundeslandes. Nur in Kärnten bestand eine gesetzlich normierte Berechtigung der Gemeinden, die Hausanschlüsse zu überwachen. Allerdings hatte bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung keine der überprüften Stellen in Kärnten derartige Überprüfungen durchgeführt. (TZ 3)

¹ Abfallwirtschaftskonzept im Land Niederösterreich, Reihe Niederösterreich 2006/6; Abwasserverband Mittleres Strem- und Zickenbachtal, Reihe Burgenland 2008/2; Gemeindeabfallwirtschaftsverband des Verwaltungsbezirks Korneuburg, Reihe Niederösterreich 2010/4; Reinhaltungsverband Haselgraben, Reihe Oberösterreich 2011/11; Trinkwasserverband Gasteinertal, Reihe Salzburg 2011/5; Abfallentsorgungsverband Kufstein, Reihe Tirol 2012/2

Bei allen überprüften Stellen mit Ausnahme des Abwasserverbands Faaker See gab es Ortskanäle, die nicht wasserrechtlich bewilligt waren. Die Spanne reichte von rd. 2 % (ca. 4,5 km) beim Wasserverband Großraum Ansfelden bis zu rd. 22 % (ca. 50 km) in der Gemeinde Villach. Das Fehlen einer wasserrechtlichen Bewilligung bei Orts(Schmutzwasser)kanälen stellte keinen rechtlichen Mangel dar. Daher gab es für die Behörde auch keine rechtliche Grundlage, Sanierungsprojekte für Anlagen ohne wasserrechtliche Bewilligung vorzuschreiben. Sanierungsprojekte bei diesen Anlagen beruhten auf Freiwilligkeit der Eigentümer (Gemeinden, Verbände). (TZ 3)

Abwasserentsorgungssysteme (Hausanschluss, Ortskanal, Sammelkanal, Abwasserreinigungsanlage) sind eine technisch nicht trennbare Einheit, unterlagen aber rechtlich in jedem Bundesland bis zu drei unterschiedlichen Normen (Wasserrecht, Kanalgesetz, Baurecht), die von verschiedenen Behörden (mittelbare Bundesverwaltung, Landesverwaltung, Gemeinden) vollzogen wurden. Eine solche Kompetenzzersplitterung trug nicht dazu bei, eine Abwasserentsorgung auf dem Stand der Technik bzw. eine Erhaltung der mit hohem finanziellem Aufwand errichteten Infrastruktur zu gewährleisten. Hinsichtlich der Behandlung und Kontrolle der Ortskanäle und der Hausanschlüsse bestand hoher Harmonisierungsbedarf. (TZ 3)

Pflicht zur Wartung und Instandhaltung von Kanälen

Für bestehende Kanäle gab es im Wasserrechtsgesetz (WRG) keine Verpflichtung zur Heranführung an den Stand der Technik oder zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit. Das WRG selbst legte zudem die konkreten, zur Erreichung des Standes der Technik erforderlichen Inhalte der Instandhaltungspflichten nicht fest; diese waren durch Auflagen in den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden zu konkretisieren. Die Vollziehung des WRG speziell hinsichtlich der Intervalle von Überprüfungen und der Instandhaltungsauflagen wies deutliche Unterschiede zwischen den Ländern Kärnten, Oberösterreich und Salzburg auf. Hier bestand Handlungsbedarf zur Vereinheitlichung. Unterschiedliche Verpflichtungen und/oder unterschiedliche Intervalle hatten nach Ansicht des RH direkte Auswirkungen auf die Betriebskosten der Anlagen und damit auf die Höhe der Abwassergebühren. (TZ 4)

Für einen Großteil der Kanalabschnitte in Kärnten und in Oberösterreich, darunter insbesondere die ältesten Kanalbestände, bestand über die allgemeine Reinhaltungspflicht hinaus keine Konkretisierung der Instandhaltungspflichten. Dies hatte zur Folge, dass nur die neuesten Anlagen regelmäßig zu überprüfen waren, obwohl sie durchschnittlich einen besseren Zustand aufwiesen als die älteren Kanalabschnitte. Zudem verursachten Überprüfungen von Kanalanlagen in fixen Intervallen durch einen externen unabhängigen Sachverständigen Kosten, deren Notwendigkeit vor allem bei den jüngeren Kanalanlagen zu hinterfragen war. (TZ 4)

Positiv hervorzuheben war die in der Gemeinde Salzburg gewählte und beim Wasserverband Großraum Ansfelden geplante Vorgangsweise, eine Vielzahl bestehender, getrennt bewilligter Kanalabschnitte in überschaubare Einheiten (Betriebsgebiete) zusammenzufassen und zu genehmigen. Damit war eine Heranführung auch älterer Kanalanlagen an moderne Erfordernisse möglich und die Vollziehung durch gleiche Überprüfungsintervalle für einheitliche Betriebsgebiete wesentlich erleichtert. Allerdings beruhte diese Vorgangsweise auf Freiwilligkeit. (TZ 4)

Digitale Kanalinformationssysteme

Digitale Kanalinformationssysteme, die Kanalbestandsdaten mit Daten aus anderen Datenbanken (Abmessungen, Materialien, Wartungen etc.) verknüpften, waren mit ihrer schnellen Bereitstellung der notwendigen Informationen wichtige Instrumente für Kanalbetreiber: Sie ermöglichten einen geordneten und effizienten Betrieb von Kanalnetzen, deren Verwaltung sowie die Planung und Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen. (TZ 5)

Mit Ausnahme des Wasserverbands Großraum Ansfelden hatten alle vom RH überprüften Stellen den Kanalbestand vollständig in digitalen Bestandskatastern erfasst. Salzburg und Villach sowie der Wasserverband Ossiacher See hatten darüber hinaus ihre Bestandskataster mit zusätzlichen Applikationen (Verknüpfung mit Systemen anderer Versorger (Energie, Kommunikation), Verwaltungs- und Planungstools) zu digitalen Kanalinformationssystemen erweitert. (TZ 5)

Im Wasserverband Großraum Ansfelden lag der Erfassungsgrad der Haltungen² im Bestandskataster bei nur rd. 92,5 %. Der Verband nutzte den Kataster – ebenso wenig wie der Abwasserverband Faaker See – weder zur Planung noch zur Dokumentation laufender Instandhaltungsarbeiten. Eine Vernetzung mit Systemen anderer Versorger war bei beiden Verbänden nicht gegeben. (TZ 5)

Kanalwartung und Kanalreinigung

Für die langfristige Funktionsfähigkeit der Kanalanlagen war eine regelmäßige Reinigung von Haltungen, Schächten und Sonderbauwerken (Pumpwerke, Regenrückhaltebecken, Stauräume) zur Entfernung von Ablagerungen von zentraler Bedeutung. Im Wasserverband Großraum Ansfelden und in Villach erfolgten Kanalreinigungen in regelmäßigen Intervallen, im Abwasserverband Faaker See und im Wasserverband Ossiacher See anlassbezogen bzw. bei bekannten Problemstellen regelmäßig. Salzburg hatte im Jahr 2010 auf eine Reinigung nach Bedarf umgestellt. Da bei regelmäßigen, fest vorgegebenen Intervallen Kanalreinigungen potenziell auch dann erfolgten, wenn keine Notwendigkeit bestand, und damit potenziell höhere Kosten verursacht wurden als notwendig, sah der RH das bedarfsorientierte Reinigungssystem als best practice. (TZ 6)

Erhebung des Kanalzustands (Kanalinspektion)

Kenntnis über den Zustand der Kanäle war eine unverzichtbare Grundlage für Sanierungskonzepte und den sich daraus ergebenden Finanzbedarf sowie von wesentlicher Bedeutung für die Transparenz der Gebührenfestlegung. Aus den bei den überprüften Stellen erhobenen durchschnittlichen Kosten ergaben sich durchschnittliche Inspektionskosten von 4.000 EUR bis 5.000 EUR pro km Kanal. Jedoch können die Kosten durch die Methode der selektiven Kanalinspektion in vertretbarer Höhe bei gleichzeitig vertretbarer Sicherheit der Aussagen über den Zustand des Kanalnetzes gehalten werden. Bei dieser selektiven Kanalinspektion werden repräsentative Kanalabschnitte ausgewählt und begutachtet. Die gewünschten Zustandsaussagen stehen somit im Vergleich mit flächendeckenden Erhebungen bereits nach relativ kurzer Zeit für strategische Sanierungsplanungen zur Verfügung. (TZ 7)

² Strecke eines Abwasserkanals zwischen zwei Schächten und/oder Sonderbauwerken

Keine der überprüften Stellen hatte das Kanalnetz in regelmäßigen Intervallen und vollständig mit TV-Kameras befahren und den Zustand klassifiziert. Die Kenntnis des Wasserverbands Großraum Ansfelden über den Zustand der Kanäle war sehr begrenzt (9 %). Die Vorgehensweise des Abwasserverbands Faaker See, das relativ junge Kanalnetz schrittweise in Abhängigkeit vom Alter zu inspizieren, war angemessen. Bei den vom Wasserverband Ossiacher See durchgeführten Zustandserhebungen fand das bei der selektiven Kanalinspektion wichtige Kriterium der repräsentativen Stichprobenauswahl keine Berücksichtigung; die Bewertung des bautechnischen Gesamtzustands des Kanalnetzes und der daraus abgeleitete Sanierungsbedarf waren daher mit Unsicherheit behaftet. Salzburg hatte bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung 52 % seiner Kanäle inspiziert, bis Ende 2013 sollte die Erhebung abgeschlossen sein. Positiv hervorzuheben war die umfassende Kenntnis der Gemeinde Villach zum baulichen Zustand des Kanalnetzes. Das in Villach vorgesehene generelle Inspektionsintervall von 30 Jahren war allerdings zu lang. (TZ 7)

Sanierungskonzepte

Selbst bei Ausnutzung der höchsten angenommenen Lebensdauer der Kanäle kam auf die Betreiber, das waren Gemeinden und Gemeindeverbände, und in weiterer Folge auf die Gebührenzahler ein hoher Aufwand für die Erhaltung der Kanalinfrastruktur zu: Aus den vom RH erhobenen Daten bereits verwirklichter Sanierungsprojekte ergab sich österreichweit eine Obergrenze des jährlich notwendigen Finanzbedarfs von geschätzt 792 Mio. EUR. Zudem war ab 2010 nur mehr mit stark reduzierten Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft mehr zu rechnen. Dies wird möglicherweise noch verschärft, da keine der überprüften Stellen die theoretisch angenommene jährliche Sanierungsrate von 1 % des Kanalnetzes erreichte. Deshalb war ein Sanierungskonzept mit Angaben zu Sanierungsbedarf, Zeitplan, Kostenschätzungen und Finanzierungsplan eine wesentliche Voraussetzung für den Werterhalt der getätigten Investitionen. (TZ 8)

Der Wasserverband Großraum Ansfelden, der Abwasserverband Faaker See und die Gemeinde Villach hatten – im Unterschied zum Wasserverband Ossiacher See und zur Gemeinde Salzburg – kein in den Punkten Sanierungsbedarf, Zeitplan, Kostenschätzungen und Finanzierungsplan ausformuliertes Sanierungskonzept. Das Salzburger Sanierungskonzept war mit folgenden Elementen vorbildlich: Einteilung des Kanalnetzes in überschaubare Einheiten, schrittweise

wasserrechtliche Neubewilligung aller Einheiten, Festlegung einer jährlichen Sanierungsrate und eines jährlichen Sanierungsbudgets sowie Priorisierung der mit der schlechtesten Zustandsklasse bewerteten Kanalabschnitte. (TZ 8)

Das Fehlen eines Sanierungskonzepts im Wasserverband Großraum Ansfelden widersprach der Aufforderung des Landes Oberösterreich vom Mai 2010 zur Vorlage eines Sanierungskonzepts binnen eines Jahres aufgrund festgestellter Schäden im Kanalnetz (z.B. 60 % des Kanals in (sehr) schlechtem Zustand in einer Ortschaft von Ansfelden). (TZ 8)

Stand der Umsetzung der Sanierungskonzepte

Die Abwicklung der im Sanierungskonzept („Bauzeit-Kostenplan“) des Wasserverbands Ossiacher See für den Zeitraum 2008 bis 2027 vorgesehenen 13 Sanierungsbauabschnitte erfolgte plangemäß. (TZ 9)

Die in Salzburg im Zeitraum von 2005 bis 2011 erzielte Sanierungsrate reichte nicht aus, um die behördlichen Auflagen einzuhalten: Trotz der bereits erfolgten Sanierung von insgesamt 11,4 km Kanal gelang es bis zum Mai 2012 nicht, die von der Wasserrechtsbehörde gesetzten Fristen zur Sanierung der in (sehr) schlechtem Zustand befindlichen Kanäle zu erfüllen. Bei rd. 1.500 m dieser Kanäle war die Sanierung ausständig, bei zwei Drittel davon waren die gesetzten Sanierungsfristen bereits abgelaufen. (TZ 9)

Unabhängig von einem Sanierungskonzept hatten auch Villach (6,3 %) sowie der Wasserverband Großraum Ansfelden (1,9 %) und der Abwasserverband Faaker See (2,6 %) **Sanierungen durchgeführt**. Die in Villach in den vergangenen Jahren erzielten Sanierungsraten waren allerdings zu gering, um das Kanalnetz dauerhaft in einem guten Zustand zu erhalten. Bei Fortschreibung dieser Raten würde die Rehabilitation des gesamten Netzes 200 Jahre bis 250 Jahre dauern – also weit länger als die theoretische Nutzungsdauer von 100 Jahren. Damit drohte ein Sanierungsrückstau. Die vereinzelt Sanierungen des Wasserverbands Großraum Ansfelden umfassten bekannte Kanalschäden nicht. (TZ 9)

Finanzierung der Sanierung

Bei Kanalanlagen waren zwei Arten von Finanzierungsbedarf zu unterscheiden: jener zur Herstellung und jener zur Sanierung der Kanalanlage. Eine mit Beginn der Nutzung einer Anlage einsetzende Rücklagenbildung für Sanierungen, die wertmäßig meist einer Anlagenerneuerung nahe kommen, stellte eine Doppelbelastung der Nutzer der Anlagen dar: Sie trugen mit ihren Gebühren sowohl die Anschaffungskosten als auch die Sanierungskosten für die folgende Generation (fehlende Generationengerechtigkeit). Zudem kann die Kumulierung finanzieller Mittel, die über einen langen Zeitraum veranlagt werden müssen, mit Risiken verbunden sein. Eine Rücklage sollte nur zum Ausgleich schwankender Jahresergebnisse und zur Vorsorge für unvorhergesehenen Mittelbedarf dienen und in der Höhe diesen Zielen angemessen sein. (TZ 10)

Bei allen überprüften Stellen bestand die Möglichkeit, die Sanierungsausgaben im Wesentlichen aus Überschüssen der laufenden Gebarung (Eigenfinanzierung) zu bedecken. Diese Form der Finanzierung war einer Dotierung von Investitionsrücklagen vorzuziehen. (TZ 10)

Von den überprüften Stellen bildeten die Gemeinden Ansfelden, Salzburg und Villach Rücklagen aus den Einnahmen im Gebührenhaushalt. Die Gemeinde Ansfelden verwendete Gebührenüberschüsse für den allgemeinen Haushalt. Auch in Salzburg wurden Überschüsse aus der Abwasserentsorgung zweckfremd für die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs eingesetzt. Dies widersprach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs, wonach die Abwassergebührenverwendung in einem inneren Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung stehen muss. (TZ 10, 11)

Die bisher gebildeten Rücklagen der Gemeinde Salzburg (6,00 Mio. EUR im Jahr 2011) waren angesichts des Verhältnisses der Einnahmen aus Gebühren (22,30 Mio. EUR im Jahr 2011) zum jährlichen Sanierungsbedarf (4,50 Mio. EUR) im Sinne der Vorsorge für unerwartete Aufwendungen angemessen. Die Rücklagen der Gemeinde Villach stiegen von 4,22 Mio. EUR im Jahr 2007 kontinuierlich auf 6,24 Mio. EUR im Jahr 2011. Sie boten sich daher für einen vermehrten Einsatz zur Finanzierung von Investitions- und Sanierungsvorhaben an. (TZ 10)

Das Finanzausgleichsgesetz 2008 ermächtigte Gemeinden, Gebühren bis zu einer Obergrenze des doppelten Jahreserfordernisses für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten auszuschreiben. Dies durfte

jedoch nicht zur Einhebung einer die allgemeinen Gemeindeerfordernisse deckenden Steuer – wie in Ansfelden und Salzburg – bzw. zur Bildung von überhöhten Rücklagen führen. (TZ 10, 11)

Die Gebührenkalkulationen der Gemeinden Ansfelden und Salzburg wiesen nach der Einbeziehung der Ausgaben für die Kanalsanierung eine Überdeckung der Ausgaben von 132 % (im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2011) auf. Die Gemeinden Feldkirchen und Villach, der Abwasserverband Faaker See und der Wasserverband Ossiacher See hatten eine ausgeglichene Gebarung. (TZ 11)

Gebührenhöhe

Durch die notwendigen Kanalsanierungen war speziell für kleine und strukturschwache Gemeinden und damit die Gebührenzahler eine hohe finanzielle Belastung zu erwarten. Dies war auch unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass die Errichtung der Kanalsysteme seinerzeit hoch gefördert wurde, eine solche Unterstützung jetzt und in Zukunft aber nur mehr in Ausnahmefällen zur Verfügung stehen wird. (TZ 12, 14)

Die Gemeinde Villach machte von der Möglichkeit laut Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz Gebrauch, die Kanalbenützungsg Gebühr zu pauschalieren. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs war in jedem Einzelfall eine Gegenüberstellung des tatsächlichen mit dem der Pauschalierung zugrunde liegenden Abwasseranfall vorzunehmen, um die Pauschalierung korrekt anzuwenden. Dadurch entfiel allerdings der Vorteil der Verwaltungsvereinfachung durch Pauschalierung ersatzlos. Eine parallele Abrechnung (pauschal und individuell) bedeutete im Gegenteil einen erhöhten Aufwand. (TZ 13)

Kenndaten zur Kanalsanierung in Gemeinden und Gemeindeverbänden der Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg					
Rechtliche Grundlagen	Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F. Ktn. Gemeindekanalisationsgesetz (K-GKG), LGBl. Nr. 62/1999 Öö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, LGBl. Nr. 27/2001 i.d.g.F. Sbg. Benützungsgebührengesetz, LGBl. Nr. 31/1963				
Verbandsmitglieder	WV Ansfelden: Stadtgemeinde Ansfelden, Marktgemeinde Pucking, Gemeinde St. Marien AWW Faakersee: Marktgemeinde Finkenstein am Faaker See, Stadt Villach WV Ossiacher See: Stadtgemeinde Feldkirchen in Kärnten, Gemeinde Himmelberg, Gemeinde Ossiach, Gemeinde Steindorf am Ossiacher See, Marktgemeinde Treffen am Ossiacher See, Stadt Villach				
Technische Daten der überprüften Systeme (Stand Mai 2012)					
	WV Ansfelden	AWV Faaker See	WV Ossiacher See	Landeshauptstadt Salzburg	Stadt Villach
Kanallänge in m	193.254	203.480	653.800	388.300	211.020
Einwohner	22.403	10.827	41.163	149.462	50.975
Spezifische Kanallänge	8,6 m/EW	18,8 m/EW	15,9 m/EW	2,6 m/EW	4,1 m/EW
Sanierung (2007–2011)	–	5.440 m	1.737 m	rd. 8.000 m	13.280 m
Finanzielle Daten der Gemeinden mit Gebührenhoheit 2007 bis 2011 in Mio. EUR					
	Ansfelden	Feldkirchen i.K.	Salzburg	Villach	
Einnahmen	11,46	9,04	121,13	44,14	
Sanierungsausgaben	1	1	12,37	2,61	
Gebühr 2011 in EUR/m ²	2,91	2,62	2,22	1,76	

¹ im Verband mit Wasserverband Ossiacher See bzw. Wasserverband Großraum Ansfelden, Anteil der Gemeinden nicht herausrechenbar

Quellen: überprüfte Stellen

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von April bis Mai 2012 die Finanzierung der Kanalsanierung in den Stadtgemeinden Ansfelden und Feldkirchen in Kärnten (im Folgenden: Feldkirchen), in der Landeshauptstadt Salzburg und der Stadt Villach (im Folgenden einheitlich als „Gemeinden“ bezeichnet), im Abwasserverband Faaker See und in den Wasserverbänden Großraum Ansfelden und Ossiacher See.

Ziel der Querschnittsüberprüfung war die Beurteilung, ob und in welchem Umfang Kenntnisse über den Zustand der Kanäle bestanden und welcher Sanierungsbedarf sich daraus ergab. Außerdem sollten der für die Sanierung notwendige Mittelbedarf, die Möglichkeiten der Finanzierung und die möglichen Auswirkungen auf die Gebühre Haushalte erarbeitet werden. Ziel der Prüfung war auch die Beurteilung der Zweckmäßigkeit bestehender Strukturen (Verantwortlichkeiten für Abwasserreinigungsanlagen, Pumpwerke und Kanäle) unter verschiedenen geografischen, rechtlichen und finanziellen Umfeldbedingungen.

(2) Die Auswahl der überprüften Stellen erfolgte nach dem Kriterium, möglichst viele verschiedene (organisatorische) Herangehensweisen an die Aufgabe Abwasserentsorgung in einer Region zu erfassen (z.B. Umfang der Aufgabendelegation an Verband, Finanzierungsmodelle, technische Konzepte der Wartung etc.).

(3) Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2007 bis 2012.

(4) Das Ergebnis der Querschnittsüberprüfung liefert einen Überblick über die Unterschiede in der Vollziehung der rechtlichen Grundlagen, die gewählten technischen Konzepte sowie die Ansätze der Finanzierung der Kanalsanierung in drei Bundesländern. Aus der Erhebung und dem Vergleich der verschiedenen Problemkreise z.B. im städtischen und ländlichen Bereich und aus deren Bewältigung ergeben sich an der Praxis orientierte, optimierte Vorgangsweisen bzw. Erfordernisse; der RH zeigte vermeidbare Schwachstellen in der Wartung, Instandhaltung und Sanierung der Infrastruktur für die Abwasserentsorgung auf.

(5) Zu dem im März 2013 übermittelten Prüfungsergebnis nahmen das Land Salzburg im April 2013, die Gemeinde Feldkirchen und der Abwasserverband Faaker See im Mai 2013, das BMLFUW, das Land Oberösterreich, die Gemeinden Ansfelden, Salzburg und Villach, die Wasserverbände Großraum Ansfelden und Ossiacher See im Juni 2013 sowie das Land Kärnten im Juli 2013 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im September 2013.

Organisation und Aufgabenverteilung

2.1 (1) Bei den überprüften Stellen waren die Aufgaben und Zuständigkeiten im Rahmen der Abwasserentsorgung unterschiedlich verteilt:

Tabelle 1: Organisation der Abwasserentsorgung				
Aufgaben	Gemeinde Ansfelden	Gemeinde Feldkirchen	Gemeinde Salzburg	Gemeinde Villach
Inhaber der Wasserrechtskonsense	Gemeinde/ WV Großraum Ansfelden	WV Ossiacher See	Gemeinde/ RHV Großraum Salzburg	Gemeinde/ AWV Faaker See/ WV Ossiacher See
Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der Ortskanalisation	WV Großraum Ansfelden	WV Ossiacher See	Gemeinde	Gemeinde/ AWV Faaker See/ WV Ossiacher See
Errichtung, Betrieb und Instandhaltung der Hauptsammelkanäle	WV Großraum Ansfelden	WV Ossiacher See	RHV Großraum Salzburg	Gemeinde/ AWV Faaker See/ WV Ossiacher See
Berechnung der Gebührenhöhe	WV Großraum Ansfelden	WV Ossiacher See	Gemeinde	Gemeinde
Gebührenfestsetzung (Gebührenordnung)	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde
Gebühreneinhebung	WV Großraum Ansfelden	Gemeinde	Gemeinde	Gemeinde

Quellen: überprüfte Stellen; RH

- Die Gemeinde Ansfelden war Inhaberin der wasserrechtlichen Konsense für die Ortskanalisation und Mitglied des Wasserverbands Großraum Ansfelden, dem die Abwasserentsorgung oblag. Die Betreuung und Wartung der Ortskanäle hatte die Gemeinde an den Wasserverband Großraum Ansfelden übertragen, ebenso die Ermittlung der Höhe der Gebühren und deren Einhebung.
- Die Gemeinde Feldkirchen war Mitgliedsgemeinde im Wasserverband Ossiacher See. Sie hatte ihre abwasserwirtschaftlichen Agenden mit Ausnahme der Gebühreneinhebung an den Verband übertragen.
- Die Gemeinde Salzburg war Inhaberin aller vorhandenen wasserrechtlichen Konsense für die städtische Kanalisation, sie war für den Betrieb und die Instandhaltung der Anlagen sowie für die Gebührenbewirtschaftung zuständig.

Organisation und Aufgabenverteilung

- Die Abwasserentsorgung im Gemeindegebiet Villach war dreigeteilt:
 - Die Ortsteile im Bereich Faaker See fielen in den Zuständigkeitsbereich des Abwasserverbands Faaker See.
 - Das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Landskron gehörte zum Verbandsgebiet des Wasserverbands Ossiacher See.
 - In den anderen Gemeindeteilen oblag die Abwasserentsorgung inklusive der Wartung und Instandhaltung der Gemeinde Villach. Sie war in diesem Bereich mit Ausnahme der zur Kläranlage führenden Kanäle des Abwasserverbands Faaker See (rd. 4 km) und des Wasserverbands Ossiacher See (rd. 2,5 km) Inhaberin der wasserrechtlichen Konsense.

Der Gemeinde Villach oblag ebenfalls die Gebührenbewirtschaftung.

- Dem Wasserverband Großraum Ansfelden mit den Mitgliedsgemeinden Ansfelden, Pucking und St. Marien oblag die Entsorgung der Abwässer aus den Mitgliedsgemeinden. Der Verband war zuständig für den Betrieb und die Instandhaltung der verbandseigenen Kanäle, betrieb und wartete die Ortskanäle der Mitgliedsgemeinden, ermittelte die Gebührenhöhe und führte die Gebühreneinhebung durch.
- Der von den Mitgliedsgemeinden Finkenstein und Villach gebildete Abwasserverband Faaker See war im Wesentlichen Inhaber der wasserrechtlichen Konsense der Kanäle im Verbandsgebiet (ausgenommen Villach). Ein wasserrechtlicher Bescheid für einen Abschnitt der Ortskanalisation (rd. 12,5 km) in der Gemeinde Finkenstein lautete auf den Abwasserverband Faaker See. Eine Übertragung von der Gemeinde an den Verband war nicht erfolgt bzw. weder bei der Gemeinde noch beim Verband oder bei der Wasserrechtsbehörde nachvollziehbar.

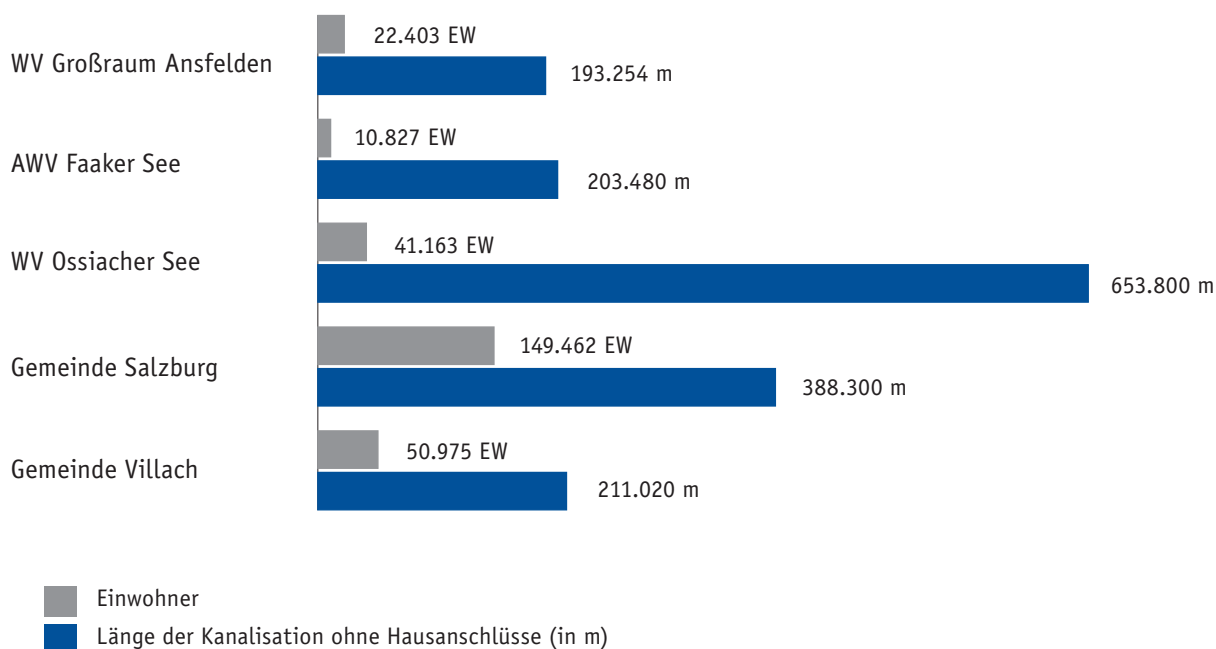
Der Abwasserverband war für die Abwasserentsorgung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der verbandseigenen Kanäle zuständig. Auf die Höhe bzw. die Einhebung der Gebühren hatte er keinen Einfluss.

- Dem Wasserverband Ossiacher See oblagen die Sammlung und Entsorgung der in den Mitgliedsgemeinden Feldkirchen, Himmelberg, Ossiach, Steindorf, Treffen und in Teilen der Mitgliedsgemeinde Villach (Gebiet der ehemaligen Gemeinde Landskron) anfallenden

Abwässer. Als Inhaber der wasserrechtlichen Konsense im Verbandsgebiet war der Verband für den Betrieb und die Instandhaltung der Kanäle verantwortlich. Er ermittelte zudem die Gebührenhöhe.

(2) Im Vergleich stellten sich die betreuten Netze der überprüften Stellen³ wie folgt dar:

Abbildung 1: Einwohner und Kanallänge



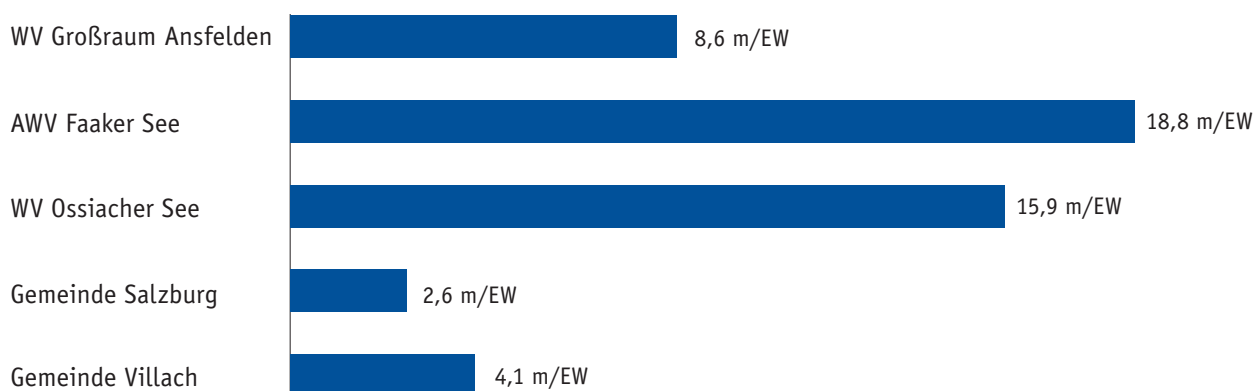
Quelle: RH

³ Wie der Tabelle 1 zu entnehmen ist, hatten von den überprüften Gemeinden die Gemeinden Ansfelden und Feldkirchen einen Großteil der Aufgaben der Abwasserentsorgung dem jeweiligen Verband übertragen. Die Beurteilung der Abwasserentsorgung in diesen Gemeinden deckt sich daher mit jener der jeweiligen Verbände, weshalb in den folgenden Ausführungen zur Aufgabenerfüllung eine gesonderte Abbildung dieser Gemeinden unterblieb.

Organisation und Aufgabenverteilung

Daraus ergab sich die Kennzahl „Spezifische Kanallänge“ (Laufmeter Kanal pro Einwohner):

Abbildung 2: Spezifische Kanallänge (lfm pro Einwohner)



Quelle: RH

Diese Kennzahl zeigt, dass die Infrastruktur zur Abwasserentsorgung im ländlichen Raum wesentlich umfangreicher ist (und sein muss) als im städtischen Bereich.

- 2.2** (1) Der Vergleich der spezifischen Kanallängen zeigte für den ländlichen Raum einen deutlich höheren Anlagenbedarf zur Abwasser-sammlung und -ableitung als im dicht verbauten Gebiet. Folglich war auch der auf den einzelnen Einwohner entfallende finanzielle Aufwand zur Erhaltung dieser Infrastruktur im ländlichen Raum höher.

Die Übertragung von Aufgaben der Mitgliedsgemeinden an Verbände zur gemeinsamen Wasserver- und/oder Abwasserentsorgung kann damit speziell für kleinere Gemeinden zu kostengünstigeren Lösungen führen.⁴ Vor allem kleine Gemeinden würden von Aufgaben entlastet, die ein hohes Maß an technischem und rechtlichem Fachwissen erfordern, das sonst von jeder einzelnen Gemeinde zugekauft werden müsste und im Verband üblicherweise ohnehin zur Verfügung steht. Große Einheiten mit einer klar definierten, umfassenden Verantwortung erleichtern die Investitionsplanung ebenso wie die Festlegung von Prioritäten für allfällig notwendige Bau- und/oder Instandhaltungsmaßnahmen. Auch in Bereichen wie Einkauf, Personal oder Maschinen und Geräte sind Synergien und höhere Qualität zu erwarten.

⁴ vgl. RH Reihe Positionen 2007/1, Verwaltungsreform, sowie 2009/1, Verwaltungsreform II

Der RH hatte die Sinnhaftigkeit bzw. Notwendigkeit der Übertragung von Aufgaben der Gemeinden an Verbände in vergangenen Gebärungsüberprüfungen⁵ wiederholt festgestellt.

(2) Nach Ansicht des RH wären die vorhandenen Verbandsstrukturen zu nutzen, wenn möglich auszuweiten und damit möglichst umfassende, klare und geografisch sinnvolle Lösungen anzustreben. Eigentum und wasserrechtliche Konsense sollten in der Hand desjenigen Rechtsträgers liegen, der für den Betrieb und die Instandhaltung der jeweiligen Anlagen zuständig ist. Der Wasserverband Ossiacher See wäre dafür als gutes Beispiel anzuführen. In großen Gemeinden (Beispiel Salzburg) war dies zweifellos leichter zu erreichen als im ländlichen Bereich.

Im Falle der Ausweitung eines Abwasserverbands, bspw. durch den Beitritt neuer Gemeinden zu einem bestehenden Verband bzw. bei Übertragung des Eigentums, war nach Ansicht des RH jedenfalls darauf zu achten, dass die übernommenen Anlagen funktionsfähig waren oder nach einer Erfassung und Klassifizierung allfällig erforderliche Sanierungsprojekte vom jeweiligen Beitrittswerber finanziert wurden. Dies sollte auch eine anteilige, dem Ortsnetz entsprechende Beteiligung an den zweckgewidmeten Rücklagen des Verbands umfassen. Ansonsten würden solche Anpassungsmaßnahmen zu Lasten der bereits dem Verband angehörenden Gemeinden gehen und die Gebühren der Mitgliedsgemeinden unzulässig stark erhöhen.⁶

(3) Nach Ansicht des RH wäre auch eine Übertragung der Gebührenbewirtschaftung an die Verbände sinnvoll. Dies sollte nicht die Selbständigkeit der Gemeinden schmälern, sondern im Sinne einer straffen und einheitlichen Verwaltung dazu beitragen, dass die für die Erhaltung und Sanierung des jeweiligen Kanalnetzes notwendigen Mittel in richtiger Höhe zur richtigen Zeit bereitstehen und die Belastung der Bürger (z.B. durch Überdeckungen) minimiert wird. Die Mitgliedsgemeinden würden vom dadurch entstehenden Verwaltungsaufwand (Berechnung, Einhebung, Weiterleitung der Zahlungen an den Verband, Mahnwesen etc.) entlastet.

⁵ RH-Berichte: Abfallwirtschaftskonzept im Land Niederösterreich, Reihe Niederösterreich 2006/6; Abwasserverband Mittleres Strem- und Zickenbachtal, Reihe Burgenland 2008/2; Gemeindeabfallwirtschaftsverband des Verwaltungsbezirks Korneuburg, Reihe Niederösterreich 2010/4; Reinhaltungsverband Haselgraben, Reihe Oberösterreich 2011/11; Trinkwasserverband Gasteinertal, Reihe Salzburg 2011/5; Abfallentsorgungsverband Kufstein, Reihe Tirol 2012/2

⁶ vgl. RH, Wasserverband Südliches Burgenland I, Reihe Burgenland 2011/6

(4) Der RH empfahl daher den Ländern Kärnten, Oberösterreich und Salzburg, im ländlichen Bereich auf die Übertragung von Aufgaben der Abwasserentsorgung von kleinen Gemeinden an Verbände hinzuwirken.

2.3 (1) *Der Wasserverband Ossiacher See teilte in seiner Stellungnahme mit, dass in der Vorstandssitzung und der Mitgliederversammlung vom 22. November 2012 der Grundsatzbeschluss gefasst worden sei, den Bereich „Gebühren und Beitragswesen“ in der Abwasserentsorgung von den Mitgliedsgemeinden – bis auf die Gemeinde Villach – als Dienstleistung an den Verband auszulagern. Ebenfalls werde bei der Wasserversorgung angedacht, die „Betriebsführung“ als Dienstleistung dem Verband zu übertragen.*

(2) *Das Land Kärnten teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Übertragung der Aufgaben an Gemeindeverbände auch den Zielen der Wasserwirtschaft in Kärnten entspreche und eindeutig ein Trend in diese Richtung zu verzeichnen sei. Lediglich in jenen Gemeinden, die noch über keine Abwasserentsorgungsanlagen verfügten, bestehe trotz intensiver Bemühungen von Politik und Verwaltung keine Bereitschaft, diese sinnvollen und kostengünstigen Strukturen zu nützen. Um in Ausnahmefällen hier zu einer Lösung zu gelangen, sei im Regierungsprogramm 2013 – 2018 folgende Textpassage enthalten: „Für dünn besiedelte Regionen sollen bessere förderliche Voraussetzungen für die Realisierung von dezentralen Kläranlagen zur Abwasserentsorgung angestrebt werden.“*

(3) *Laut Stellungnahme des Landes Oberösterreich werde bereits seit einigen Jahren seitens des Landes Oberösterreich mit den Gemeinden immer wieder daran gearbeitet, Wasserverbände für Wartungs- und Instandhaltungsaufgaben zu bilden. Oberösterreich zähle gemeinsam mit Niederösterreich zu den Bundesländern mit den meisten Wasserverbänden.*

(4) *Laut Stellungnahme des Landes Salzburg arbeite es seit mindestens 20 Jahren darauf hin, dass (Land-)Gemeinden ihre Aufgaben der Kanalwartung und -Instandhaltung an Verbände übertragen. So finde sich in den meisten Wasserrechtsbescheiden eine diesbezügliche eindringliche Empfehlung. Die Entscheidung dazu müsse aber der jeweiligen Gemeinde überlassen bleiben.*

**Bewilligungspflicht
von Kanalanlagen**

3.1 (1) Als bewilligungspflichtige Maßnahme gem. § 32 Wasserrechtsgesetz (WRG) galt u.a. die Einbringung von Stoffen in festem, flüssigem oder gasförmigem Zustand in ein Gewässer. Die Ableitung von Abwässern bedurfte nach der Rechtsprechung⁷ dann einer wasserrechtlichen Bewilligung, wenn sie eine Einwirkung auf fremde Rechte (insbesondere Grundstücke und Privatgewässer) oder auf öffentliche Gewässer mit sich brachte.

(2) Ein Abwasserentsorgungssystem bestand in der Regel aus mehreren Teilsystemen (Hausanschluss, Ortskanal, Sammelkanal, Abwasserreinigungsanlage/Kläranlage), die nicht alle einer Bewilligung bedurften:

- Der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterlagen die Kläranlage und jene Sammelkanäle, durch die die gesammelten Abwässer der Gemeinden in die Anlage geleitet wurden (Hauptsammler und Nebensammler, die durch ihre Leistungsfähigkeit Einfluss auf die Dimensionierung der Abwasserreinigungsanlage haben können bzw. Kanäle, die von den Verbänden errichtet wurden).
- Ortskanalisationsanlagen, die als Mischwasserkanäle (gemeinsamer Transport von Abwasser und Niederschlagswasser) ausgebaut waren, unterlagen ebenfalls der Bewilligungspflicht, da hier ungereinigte Abwässer (bei Übersteigen der hydraulischen Kapazität der Kanäle bei Starkregen) direkt in den Vorfluter eingeleitet werden konnten. Ortskanalisationsanlagen, die als Schmutzwasserkanäle (getrennter Transport von Abwasser und Niederschlagswasser) ausgebaut waren, unterlagen nicht der Bewilligungspflicht, da hier die Abwässer nicht direkt in den Vorfluter, sondern in Sammelkanäle und die Abwasserreinigungsanlage eingeleitet wurden. Sie unterlagen aber den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften, z.B. Kanalgesetze oder Baurecht.
- Hausanschlüsse – das waren die Leitungen vom Entstehungsort der Abwässer im Haushalt bis zu den Anschlussstellen an die Ortskanalisation – unterlagen nicht dem Wasserrecht, sondern den Bestimmungen des Baurechts des jeweiligen Bundeslandes und mussten von den Eigentümern der betroffenen Objekte und Liegenschaften betreut werden.

Das Baurecht der Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg schrieb (nur) die Dichtheit des Hausanschlusses zum Zeitpunkt der Kollaudierung des Bauwerks vor. Es waren weder regelmäßige Überprüfungs-

⁷ VfGH Slg. 4387 vom 21. März 1963

Bewilligungspflicht von Kanalanlagen

intervalle noch eine Möglichkeit für die Verbände bzw. die Gemeinden vorgesehen, solche Überprüfungen durchzuführen.

Nur das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz⁸ normierte eine Berechtigung der Gemeinden, „die Einleitung oder Einbringung der Abwässer in Kanalisationsanlagen, insbesondere die Errichtung, Erhaltung und Wartung des Anschlusskanales und der Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, sowie die Einhaltung der Entsorgungsgrundsätze zu überwachen“ sowie die notwendigen Untersuchungen der Abwässer vorzunehmen und die Beseitigung von Missständen oder Mängeln anzuordnen.⁹ Derartige Überprüfungen waren bis zum Ende der Gebarungsüberprüfung (Mai 2012) bei keiner der überprüften Stellen in Kärnten durchgeführt worden; daher lagen keine genauen und umfassenden Informationen über den Zustand der privaten Hausanschlüsse vor.

(3) Bei allen überprüften Stellen mit Ausnahme des Abwasserverbands Faaker See gab es Ortskanäle, die nicht wasserrechtlich bewilligt waren. Die Spanne reichte von rd. 2 % der Ortskanäle (ca. 4,5 km) beim Wasserverband Großraum Ansfelden bis zu rd. 22 % (ca. 50 km) in Villach. Dies war auf das Alter der Kanäle zurückzuführen (bspw. keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht zur Zeit der Errichtung) bzw. auf die aus den 1970er Jahren stammenden Bescheide mit örtlich so umfassenden Genehmigungen, dass diese den einzelnen Kanalsträngen nur mit sehr hohem Aufwand zugeordnet werden konnten.

Im Zuge von Anpassungen an den Stand der Technik oder Erweiterungen der Entsorgungssysteme wurden bei den überprüften Stellen in einem laufenden Prozess auch solche bislang nicht wasserrechtlich bearbeiteten Abschnitte einem wasserrechtlichen Konsens zugeführt.

- 3.2** (1) Der RH hielt fest, dass das Fehlen einer wasserrechtlichen Bewilligung bei Ortskanälen (Schmutzwasserkanälen) keinen rechtlichen Mangel darstellte und keine Verpflichtung bestand, einen konsenslosen Altbestand einer Bewilligung zuzuführen. Daher gab es für die Behörde auch keine rechtliche Grundlage,¹⁰ Sanierungsprojekte für Anlagen ohne wasserrechtliche Bewilligung (Orts(Schmutzwasser)kanäle) vorzuschreiben.¹¹ Sanierungsprojekte bei diesen Anlagen beruhten auf Freiwilligkeit der Eigentümer (Gemeinden, Verbände). Wie der RH in frühe-

⁸ Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz LGBl. Nr. 62/1999 i.d.g.F.

⁹ § 10 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz

¹⁰ Nur eine wasserrechtliche Bewilligung ermöglicht es der Behörde, die projektmäßige Herstellung der Anlage und deren Erhaltung in diesem Zustand durchzusetzen (VwGH 2002/07/0061 vom 18. September 2002).

¹¹ außer im Fall von Missständen im Wege eines wasserpolizeilichen Auftrags nach § 138 WRG

ren Gebarungsüberprüfungen wiederholt festgestellt hatte,¹² konnten jedoch freiwillige Vereinbarungen bzw. Maßnahmen Bescheide (und deren Bindungswirkung) nicht ersetzen: Die Umsetzung konnte bei fehlender Zielerreichung nicht durchgesetzt und musste meist ohnehin (zu einem oft verspäteten Zeitpunkt) durch Bescheide ersetzt werden.

(2) Der RH bewertete die in Kärnten gesetzlich eingeräumte Möglichkeit für die Gemeinden, auch die Hausanschlüsse zu überprüfen und gegebenenfalls zu sanieren, positiv. Die Gemeinden könnten sich dabei der (Ab)Wasserverbände bedienen, die sowohl die entsprechende technische Ausstattung als auch das Know-how besaßen. Der RH empfahl den Gemeinden Feldkirchen und Villach, von diesem Recht in regelmäßigen Abständen und flächendeckend Gebrauch zu machen. Überdies empfahl er den Ländern Oberösterreich und Salzburg, ähnliche gesetzliche Möglichkeiten wie in Kärnten anzustreben.

(3) Nach Ansicht des RH bilden die verschiedenen Teile des gesamten Abwasserentsorgungssystems (Hausanschluss, Ortskanal, Sammelkanal, Abwasserreinigungsanlage) eine technisch nicht trennbare Einheit. Rechtlich unterlagen sie jedoch bis zu drei unterschiedlichen Normen (Wasserrecht, Kanalgesetz, Baurecht), die von verschiedenen Behörden (Behörden der mittelbaren Bundesverwaltung, Länder, Gemeinden) vollzogen wurden: Der Abwasserstrom unterlag bspw. bei der Errichtung eines Hausanschlusses dem Baurecht des Landes (Vollziehung durch die Gemeinde als Baubehörde). Die Anschlusspflicht sowie die damit zusammenhängenden finanziellen Verpflichtungen (Anschlussbeitrag, Gebühren) wurden meist¹³ durch Landesgesetze geregelt und durch Verordnungen der Gemeinden konkretisiert. Die wasserrechtlichen Bewilligungen bis hin zur Kläranlage wiederum erfolgten auf der Grundlage des WRG in mittelbarer Bundesverwaltung durch Bezirksverwaltungsbehörde bzw. Landeshauptmann.

Eine solche Kompetenzzersplitterung trug nicht dazu bei, eine Abwasserentsorgung auf dem Stand der Technik bzw. eine Erhaltung der mit hohem finanziellem Aufwand errichteten Infrastruktur zu gewährleisten.¹⁴ Es bestand hinsichtlich der Behandlung und Kontrolle der Ortskanäle und der Hausanschlüsse nach Ansicht des RH hoher Harmonisierungsbedarf.

¹² RH-Berichte: Aktionsplan Erneuerbare Energie, Reihe Bund 2011/5; Umsetzung der NEC-Richtlinie auf Ebene des Bundes, Reihe Bund 2011/8; Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie hinsichtlich Fließgewässer auf Ebene des Bundes sowie in den Ländern Niederösterreich, Salzburg, Steiermark und Tirol, Reihe Salzburg 2012/2

¹³ In Oberösterreich gab es bspw. keine landesgesetzliche Regelung der Abwassergebühren.

¹⁴ vgl. RH Reihe Positionen 2009/1, Verwaltungsreform II, Pkt. 6.26

Bewilligungspflicht von Kanalanlagen

3.3 (1) Die Gemeinde Feldkirchen begrüßte die Empfehlung des RH und befand die Überprüfung von Hausanschlüssen als sinnvoll und zweckmäßig.

(2) Die Gemeinde Salzburg teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass die Empfehlung des RH, für die **Überprüfung und Sanierung der Hausanschlüsse eine ähnliche gesetzliche Möglichkeit wie in Kärnten anzustreben**, geprüft und in Betracht gezogen werde.

(3) Das Land Oberösterreich verwies in seiner Stellungnahme auf die landesgesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich **Wartung, Instandhaltung und Mängelbeseitigung bei Hauskanalanlagen**. Eine Verschärfung der **Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen** werde von rechtlicher und fachlicher Seite befürwortet.

(4) Das Land Salzburg widersprach in seiner Stellungnahme der Ansicht des RH, dass **Schmutzwasserkanäle nicht der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterlägen**. Über nicht bewilligte Anlagen könne keine behördliche Aufsicht ausgeübt werden (ein Kanalisationsgesetz wie in anderen Bundesländern bestehe in Salzburg nicht). Von undichten Schmutzwasserkanälen könne in Folge einer nicht ordnungsgemäßen Instandhaltung durchaus eine Beeinträchtigung von Gewässern, insbesondere des Grundwassers ausgehen. Nur auf Basis einer wasserrechtlichen Bewilligung könnten **Überprüfungen und Sanierungsmaßnahmen vorgeschrieben** werden.

Die fehlende gesetzliche Möglichkeit, **Hausanschlüsse und Privatkanäle überprüfen und sanieren zu lassen**, werde ebenfalls bedauert. Diesbezügliche rechtliche Klarstellungen wären wünschenswert.

3.4 Der RH entgegnete dem Land Salzburg, dass etwa auch das BMLFUW die gleiche Rechtsansicht hinsichtlich der Bewilligungspflicht für Schmutzwasserkanäle vertritt. Er verwies darauf, dass auch in der Gemeinde Salzburg nicht wasserrechtlich bewilligte Ortskanäle bestanden, die erst im Zuge der Umsetzung des Sanierungsprogramms bewilligt werden sollten.

**Pflicht zur Wartung
und Instandhaltung
von Kanälen**

4.1 (1) Der Wasserberechtigte hatte seine Wasserbenutzungsanlagen samt Kanälen und Sonderbauwerken (Pumpwerke etc.) in dem der wasserrechtlichen Bewilligung entsprechenden Zustand zu erhalten und zu betreiben (allgemeine Reinhaltungspflicht),¹⁵ sofern keine rechtsgültige öffentlich-rechtliche Verpflichtung eines anderen bestand.¹⁶ Ein behördlicher Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsauftrag kam nur bei Anlagen in Betracht, für die eine wasserrechtliche Bewilligung bestand. Lag eine solche nicht vor, konnte niemand zur Instandhaltung bzw. Instandsetzung herangezogen werden.¹⁷ Die Wasserrechtsbehörde konnte bei diesen Anlagen nur wasserpolizeiliche Aufträge nach § 138 i.V.m. § 31 WRG zur Beseitigung einer Gewässergefährdung erlassen, die das Vorliegen eines Missstandes und die Kenntnis der Behörde davon voraussetzten.

(2) In wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren war der Stand der Technik als Mindeststandard für die Beurteilung von Vorhaben heranzuziehen. Für bestehende Kanäle gab es zur Zeit der Gebarungsüberprüfung im WRG keine Verpflichtung zur Heranführung an den Stand der Technik oder zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit, unabhängig davon, ob diese Anlagen wasserrechtlich bewilligt waren oder nicht.

(3) Das WRG selbst legte die konkreten, zur Erreichung des Standes der Technik erforderlichen Inhalte der Instandhaltungspflicht nicht fest. Vielmehr hatten die Wasserrechtsbehörden die Pflichten zur Instandhaltung der Anlagen durch Auflagen in den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden zu konkretisieren und somit zum Bestandteil des Konsenses zu machen. Sie mussten bzw. konnten sich an Vorschriften wie bspw. der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung oder dem Regelblatt 22 des ÖWAV¹⁸ „Kanalwartung und Kanalerhaltung“ aus dem Jahr 1989 oder landesinternen Richtlinien orientieren. Die in diesen Regelwerken enthaltenen Vorgaben waren aber nicht unmittelbar verbindlich.¹⁹ Zudem waren sie bspw. hinsichtlich der Intervalle zur Eigenüberwachung unterschiedlich bzw. gab es von den Regelwerken abweichende Intervalle (Salzburg).

(4) In Kärnten schrieb die Wasserrechtsbehörde den überprüften Stellen erst in den Bewilligungsbescheiden ab dem Jahr 1991 eine regel-

¹⁵ § 50 Abs. 1 WRG

¹⁶ bspw. wenn ein nach Wasserrecht gegründeter Verband seiner Satzung entsprechend wasserrechtlich bewilligte Anlagen der Gemeinden (wie die Ortskanalisation) übernahm, betrieb und instandhielt

¹⁷ siehe die Erkenntnisse des VwGH: 2006/07/0058 vom 26. April 2007 und 2007/07/0088 vom 27. März 2008

¹⁸ Österreichischer Wasser- und Abfallwirtschaftsverband

¹⁹ VwGH 91/07/0164 vom 25. Mai 1993

Pflicht zur Wartung und Instandhaltung von Kanälen

mäßige jährliche Kanalwartung und Kanalerhaltung entsprechend dem Regelblatt 22²⁰ vor. Die vor dem Jahr 1991 genehmigten Kanalabschnitte machten jedoch den weitaus größten Teil der Kanalnetze aus.

Die Kärntner Wasserrechtsbehörde forderte die Abwasserverbände im Jahr 2002 auf, ihre Kanalisationsanlagen von Fachkundigen überprüfen zu lassen und alle fünf Jahre Berichte nach § 134 WRG zu erstellen und vorzulegen. An die Gemeinden erging keine solche Aufforderung. Einer Berufung des Wasserverbands Ossiacher See im Jahr 2012 gegen die verpflichtende externe technische Überprüfung der Anlage und Berichtslegung alle fünf Jahre als Dauerauflage folgend,²¹ wurde die Berichtspflicht vom fünfjährigen Intervall auf „regelmäßige Überprüfung“ abgeändert.

(5) In Oberösterreich schrieb die Wasserrechtsbehörde den überprüften Stellen ab dem Jahr 2000 konkrete Instandhaltungsmaßnahmen vor (z.B. Zustandserhebung mit Kamerabefahrung alle zehn Jahre, Vorlage eines Sanierungskonzepts im Fall von Mängeln). Vor dem Jahr 2000 hatte die Wasserrechtsbehörde nur bei wenigen (den längsten) Kanalabschnitten Instandhaltungsmaßnahmen vorgeschrieben. Im März 2010 beantragte der Wasserverband Großraum Ansfelden die Aufteilung des Verbandsgebiets in drei Reinigungsbezirke mit jeweils drei Zonen und die Kamerabefahrungen dieser Zonen zur Schadensfeststellung und Berichtslegung in zeitlich gestaffelter Form ab den Jahren 2013/2014 (in Abänderung bisheriger Bewilligungsbescheide mit über rd. 100 verschiedenen Kanalabschnitten). Der Antrag des Verbands war zwar freiwillig, beruhte aber auf einem entsprechenden Ersuchen der Wasserrechtsbehörde. Das Verfahren war zur Zeit der Gebarungüberprüfung noch nicht abgeschlossen.

Ab 2007 war für neu bewilligte Kanalanlagen neben einer Zustandserhebung mittels Kamerabefahrung und Sichtprüfung auch eine Berichtserstellung über diese Überprüfungen im Abstand von zehn Jahren durch einen unabhängigen Fachkundigen vorgesehen. Für alle vor dem Jahr 2000 bewilligten Kanalanlagen bestand keine solche Verpflichtung.

(6) Die Gemeinde Salzburg war in 21 Kanalbetriebsgebiete eingeteilt, welche auf der Basis eines freiwilligen Projekts Gebiet für Gebiet rechtlich und technisch an den Stand der Technik herangeführt wurden. Zur Zeit der Gebarungüberprüfung lagen für 15 Kanalbetriebsgebiete wasserrechtliche Bewilligungsbescheide vor. Die Bescheide enthielten

²⁰ siehe Pkt. 1.2.1, 1.2.3, 2.1 und 2.3 des Regelblatts 22

²¹ Bescheid vom 20. Juni 2012, GZ 08-KA-2121R113/2007 (013/2012)

Aufträge zur Schadensbehebung und Dichtheitsprüfung der sanierten Anlagen inkl. Kamerabefahrung sowie Auflagen zur Dokumentation: Die Anlagenteile waren – wie dies auch die Salzburger Richtlinien für die Überprüfung von Kanalisationsanlagen aus dem Jahr 1993 vorsahen – alle fünf Jahre von unabhängigen Fachkundigen einer detaillierten Überprüfung zu unterziehen; der Befund war der Wasserrechtsbehörde vorzulegen. Nach den Feststellungen des RH wurden diese Vorgaben eingehalten.

(7) Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über Wartungs- und Instandhaltungsauflagen in den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden der überprüften Kanalabschnitte:

Tabelle 2: Instandhaltung der Kanäle: Bescheidauflagen und Berichtsfristen			
	Kärnten	Oberösterreich	Salzburg
Inhalt der Auflage	regelmäßige jährliche Wartung und Instandhaltung entsprechend Regelblatt 22	Kamerabefahrung mindestens alle zehn Jahre, jährliche Sichtprüfung, Protokollierung und Schadensklassifizierung	Wartung durch fachkundiges Personal, Dokumentation im Wartungsbuch
regelmäßig vorgeschrieben ab	1991	2000	2007
Auflagen in älteren Bescheiden	keine	in Einzelfällen	wegen neuer Bewilligung nicht relevant
Intervalle für die Erstellung eines externen Berichts nach § 134 WRG	fünf Jahre oder „regelmäßige Überprüfung“	zehn Jahre	fünf Jahre

Quellen: überprüfte Stellen; RH

4.2 (1) Im Hinblick auf die bestehenden wasserrechtlich nicht bewilligten Kanalanlagen – insbesondere in Salzburg und Villach sowie beim Wasserverband Großraum Ansfelden – wies der RH darauf hin, dass ohne Bewilligungen auch keine verbindliche Konkretisierung der Instandhaltungspflichten erfolgen konnte. Nach Ansicht des RH war jedoch nur eine konkrete Vorschreibung von Wartungs- und Instandhaltungspflichten einschließlich entsprechender Kontrollen geeignet, den Erhalt des wirtschaftlichen Werts der Kanalanlagen langfristig zu gewährleisten, bauliche Schäden und daraus resultierende Haftungen zu vermeiden sowie allfällige Kosten zu minimieren.

Pflicht zur Wartung und Instandhaltung von Kanälen

Der RH empfahl daher dem BMLFUW, hinsichtlich der Kanalanlagen auf eine Bestimmung im WRG zur verpflichtenden Erhaltung der Funktionsfähigkeit hinzuwirken. Dies könnte analog zu den bereits geltenden Bestimmungen (§§ 33c und 33d WRG²²) erfolgen.

(2) Der RH anerkannte in diesem Zusammenhang die in der Gemeinde Salzburg gewählte und beim Wasserverband Großraum Ansfelden geplante Vorgangsweise, eine Vielzahl bestehender, getrennt bewilligter Kanalabschnitte in überschaubare Einheiten (Betriebsgebiete) zusammenzufassen und zu genehmigen. Damit war eine Heranführung auch älterer Kanalanlagen an moderne Erfordernisse möglich und die Vollziehung durch gleiche Überprüfungsintervalle für einheitliche Betriebsgebiete wesentlich erleichtert. Allerdings beruhte diese Vorgangsweise auf Freiwilligkeit.

(3) Mangels Festlegung konkreter Instandhaltungspflichten für Kanalanlagen im WRG lag es ausschließlich an der Wasserrechtsbehörde, diese Pflichten in den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheiden zu konkretisieren. Im Detail stellte sich die Vollziehung in den Ländern deutlich differenziert dar (siehe Tabelle 2). Unterschiedliche Verpflichtungen und/oder unterschiedliche Intervalle hatten nach Ansicht des RH direkte Auswirkungen auf die Betriebskosten der Anlagen und damit auf die Höhe der Abwassergebühren.

Der RH bemängelte, dass für einen Großteil der Kanalabschnitte in Kärnten und in Oberösterreich, darunter insbesondere die ältesten Kanalbestände, über die allgemeine Reinhaltungspflicht hinaus keine Konkretisierung der Instandhaltungspflichten bestand. Dies hatte zur Folge, dass die neuesten Anlagen regelmäßig zu überprüfen waren, obwohl sie durchschnittlich einen besseren Zustand aufwiesen als die älteren Kanalabschnitte.

Der RH empfahl dem BMLFUW, auf eine rechtliche Grundlage für ein bundesweit einheitliches Überwachungsregime (Umfang und Qualität der vorgeschriebenen Wartungsarbeiten) für Kanalanlagen hinzuwirken.

(4) Nach Ansicht des RH verursachten Überprüfungen in fixen Intervallen durch einen externen unabhängigen Sachverständigen Kosten, deren Notwendigkeit vor allem bei den jüngeren Kanalanlagen zu hinterfragen war (vgl. auch TZ 6). Zudem war für den RH sachlich nicht nachvollziehbar, warum ältere Anlagen nicht von dieser Verpflichtung betroffen waren. Auch in den unterschiedlichen Berichtsinter-

²² § 33c: Sanierung von bestehenden Abwasserreinigungsanlagen; § 33d: Sanierung von Oberflächenwasserkörpern

vallen in den einzelnen Bundesländern (fünf Jahre in Kärnten und in Salzburg, zehn Jahre in Oberösterreich) sah der RH Handlungsbedarf zur Vereinheitlichung.

Der RH empfahl daher dem BMLFUW, auch auf eine Festlegung einheitlicher Intervalle hinsichtlich der Berichtslegung hinzuwirken.

4.3 (1) *Der Wasserband Großraum Ansfelden teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Vereinheitlichung bzw. Standardisierung von öffentlichen Ableitungskanälen und Hausanschlusskanälen unter dem Wasserrecht durchaus in seinem Interesse läge.*

(2) *Das Land Oberösterreich teilte mit, dass inzwischen der in Oberösterreich auf freiwilliger Basis installierte sogenannte „Zonenplan“ von der zuständigen Fachabteilung positiv geprüft worden sei.*

(3) *Das Land Salzburg befürwortete in seiner Stellungnahme die vom RH empfohlene Konkretisierung der Instandhaltungsverpflichtung. Es teilte zudem mit, dass die – sich von anderen Regelwerken unterscheidenden – Intervalle der Salzburger „Richtlinien zur Überprüfung von Kanalanlagen“ in Zusammenarbeit mit großen Verbänden festgelegt worden und in inzwischen verbesserten technischen Möglichkeiten der Überprüfung von Kanälen begründet seien.*

(4) *Das BMLFUW wies in seiner Stellungnahme auf die bestehenden gesetzlichen Instandhaltungspflichten des Wasserberechtigten hin. Die sich daraus konkret ergebenden Pflichten seien aus den Umständen des Einzelfalles zu bestimmen, die im jeweiligen Bescheid festgelegt seien bzw. die im Rahmen der wiederkehrenden Überprüfungen gem. § 134 WRG vom überprüfenden Sachverständigen und der (nachprüfenden) Behörde zu bestimmen seien²³. Die Schaffung einer über die bestehenden gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Rechtsgrundlage für ein bundeseinheitliches Überwachungssystem setze voraus, dass einheitliche technische Regelungen über Umfang und Qualität von Wartungsarbeiten derart verallgemeinerbar und konkretisierbar wären, dass sie – anstelle von Leitfäden – einer generellen Regelung in Form einer Verordnung zugänglich seien. Diese Frage werde in einer Sitzung mit den Ländern näher beleuchtet werden.*

4.4 Der RH entgegnete dem BMLFUW, dass bei den bestehenden wasserrechtlich nicht bewilligten Kanalanlagen auch keine über die allgemeine Reinhaltungspflicht hinaus verbindliche Konkretisierung der

²³ VwGH 2005/07/0077 vom 7. Juli 2005

Instandhaltungspflichten bestand. Der RH bekräftigte daher seine Empfehlungen.

Digitale Kanalinformationssysteme (Kanalbestandskataster)

5.1 (1) Digitale Kanalbestandskataster erfassen geografische Informationen zu Kanalanlagen (Grundstücksgrenzen, Lage und Höhe von Kanälen, Leitungen, Schächten etc.); digitale Kanalinformationssysteme verknüpfen diese Daten mit Daten aus anderen Datenbanken (Abmessungen, Materialien, Wartungen etc.). Aus ihnen lassen sich Aussagen für künftige wasser- und betriebswirtschaftliche Entscheidungen ableiten sowie Überprüfungs- und Wartungspläne erstellen.

Mit Ausnahme des Wasserverbands Großraum Ansfelden hatten alle vom RH überprüften Stellen den Kanalbestand vollständig in digitalen Kanalbestandskatastern erfasst. Salzburg und Villach sowie der Wasserverband Ossiacher See hatten darüber hinaus ihre Kataster mit zusätzlichen Applikationen zu digitalen Kanalinformationssystemen erweitert.

Tabelle 3: Digitale Kanalbestands- und -informationssysteme

	Erfassung des Kanalbestandes	Verwendung	Vernetzung
WV Großraum Ansfelden	unvollständig	Bestandsdokumentation	Datenaustausch nur nach Anfrage
AWV Faaker See	vollständig	Bestandsdokumentation	Datenaustausch nur nach Anfrage
WV Ossiacher See	vollständig	Bestandsdokumentation und Anlagenverwaltung	Datenaustausch nur nach Anfrage
Gemeinde Salzburg	vollständig, auch Leitungsnetze anderer Versorger ¹ erfasst	Bestandsdokumentation und Anlagenverwaltung	vernetztes System mit Zugriff auf Leitungsbestand anderer Versorger
Gemeinde Villach	vollständig, auch Leitungsnetze anderer Versorger ¹ erfasst	Bestandsdokumentation und Anlagenverwaltung	vernetztes System mit Zugriff auf Leitungsbestand anderer Versorger

¹ Strom, Gas, Fernwärme, Telekommabel, Straßenbeleuchtung u.a.

Quellen: überprüfte Stellen; RH

(2) Der Wasserverband Großraum Ansfelden hatte ab dem Jahr 2001 die laufende Aktualisierung in seinem digitalen Leitungskataster²⁴ nicht

²⁴ Leitungskataster waren umfassender als Kanalkataster, weil sie auch andere Leitungen wie Strom, Gas, Fernwärme etc. abbildeten.

mehr weitergeführt. Der Erfassungsgrad der Haltungen²⁵ im Kataster lag daher bei nur rd. 92,5 %. Daten zum Baujahr, zur rechtlichen Grundlage (wasserrechtlicher Bescheid) und zum Zustand waren nicht durchgängig eingepflegt. Der Verband nutzte den Kataster weder zur Planung noch zur Dokumentation laufender Instandhaltungsarbeiten. Eine Vernetzung mit Systemen anderer Versorger war nicht gegeben.

(3) Der Abwasserverband Faaker See nutzte seinen Kanalbestandskataster weder zur Planung noch zur Dokumentation laufender Instandhaltungsarbeiten. Eine Vernetzung mit Systemen anderer Versorger war nicht gegeben.

(4) Der Wasserverband Ossiacher See erfasste neben den Kanalbestandsdaten auch den Naturbestand, Pläne von Sonderbauwerken, wasserrechtliche Bewilligungen, Inspektions- und Reinigungsdaten sowie Grundstückswidmungen. Der Verband nutzte seinen Kanalbestandskataster zur Verwaltung seiner Anlagen und zur Planung von Instandhaltungsarbeiten. Eine Vernetzung mit Systemen anderer Versorger war auch hier nicht gegeben.

(5) Im digitalen Leitungskataster der Gemeinde Salzburg waren im Mai 2012 die vorhandenen Leitungsnetze (Kanal, Wasser, Gas, Fernwärme, Strom, Telekommunikation) zu 100 % erfasst, die Aufnahme weiterer Anlagen (Straßenbeleuchtung, Verkehrsanlagen etc.) war im Gange. Dem für die Kanalisation zuständigen Kanal- und Gewässeramt stand damit ein Instrument zur Verfügung, das alle Anforderungen eines modernen Kanalinformationssystems erfüllte.

(6) Die Gemeinde Villach führte ein digitales Leitungsinformationssystem, das umfassende Informationen zur Ver- und Entsorgungsinfrastruktur enthielt und Zugriffe auf Leitungskataster anderer Versorger (Energie, Kommunikation) zuließ. Die Misch- und Schmutzwasserkanäle und die Regenwasserkanäle aus der Mischkanalentflechtung waren zu 100 % erfasst, Mitarbeiter der Abteilung Tiefbau arbeiteten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an der Erfassung der Regenwasserkanäle der Straßenentwässerung. Das Leitungsinformationssystem unterstützte jedoch nicht die Planung von Wartung und Inspektion.

5.2 Nach Ansicht des RH waren digitale Kanalinformationssysteme mit ihrer schnellen Bereitstellung der notwendigen Informationen wichtige Instrumente für Kanalbetreiber: Sie ermöglichten einen geordneten und effizienten Betrieb von Kanalnetzen, deren Verwaltung sowie die Planung und Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen.

²⁵ Haltung war die Strecke eines Abwasserkanals zwischen zwei Schächten und/oder Sonderbauwerken.

Digitale Kanalinformationssysteme (Kanalbestandskataster)

Der RH anerkannte die Einrichtung und Nutzung der beim Wasserverband Ossiacher See sowie den Gemeinden Salzburg und Villach etablierten Systeme.

Dem Wasserverband Großraum Ansfelden und dem Abwasserverband Faaker See empfahl er die Erweiterung der bestehenden Kanalbestandskataster zu Kanalinformationssystemen sowie dem Wasserverband Großraum Ansfelden zusätzlich die vollständige Erfassung des Kanalbestandes, um dieses Instrument umfassend für die Planung, die Verwaltung und den Betrieb von Kanalanlagen nutzen zu können.

5.3 *Der Wasserverband Großraum Ansfelden teilte in seiner Stellungnahme mit, dass im Zusammenhang mit der im Jahr 2013 turnusmäßig beginnenden Kanalnetzinspektion auch der digitale Kanalkataster vervollständigt und zu einem Kanalinformationssystem erweitert werden sollte. Ebenso sei eine Vernetzung dahingehend geplant, dass der Kanalkataster den Mitgliedsgemeinden als Auskunftsinstrument dienen könne. Eine aktive Vernetzung mit anderen Leitungsträgern (Gas, Telekom, Strom etc.) sei nicht geplant, da sich in der Vergangenheit gezeigt habe, dass bei diesen Leitungsträgern nur ein sehr begrenztes Interesse an einem Datenaustausch bestehe. Dazu käme, dass Schnittstellen für einen kompatiblen Datenaustausch geschaffen werden müssten. Der Wasserverband Großraum Ansfelden sehe nicht die Verpflichtung und betrachte es nicht als seine Aufgabe, derart überregionale Datenvernetzungen zu installieren, vorzuhalten und schließlich auch zu finanzieren.*

5.4 Der RH wies darauf hin, dass seine Empfehlung nur die Erweiterung der bestehenden Kanalbestandskataster zu Kanalinformationssystemen sowie die vollständige Erfassung des Kanalbestandes umfasst, um dieses Instrument umfassend für die Planung, die Verwaltung und den Betrieb von Kanalanlagen nutzen zu können. Der Aufbau eines überregionalen Informationssystems war nicht Gegenstand der Empfehlung und ist, wie in der Stellungnahme des Wasserverbands Großraum Ansfelden bereits festgestellt, auch nicht Aufgabe des Verbandes.

Kanalwartung und Kanalreinigung

6.1 (1) Für die langfristige Funktionsfähigkeit der Kanalanlagen war eine regelmäßige Reinigung von Haltungen, Schächten und Sonderbauwerken (Pumpwerke, Regenrückhaltebecken, Stauräume) zur Entfernung von Ablagerungen von zentraler Bedeutung.²⁶ In der Regel war eine frühzeitige Reinigung weniger aufwändig und damit kostengünstiger

²⁶ Ablagerungen können zu Verstopfungen bzw. Fäulnisbildung führen und damit die Entwicklung von Gerüchen und Schwefelwasserstoff bewirken. Die dabei gebildeten Säuren können die Baumaterialien der Kanalisation angreifen.

als die Entfernung von verfestigten Ablagerungen. Auch vor jeder Kamerabefahrung mussten die Haltungen gereinigt werden. Die Reinigung konnte mit Spülverfahren und/oder mechanisch erfolgen. Der Betreiber der Kanalisation konnte die Reinigung in regelmäßigen Intervallen oder bedarfsorientiert, mit eigenem Personal und Gerät oder mit Hilfe externer Dienstleister durchführen.

Das Regelblatt 22 forderte eine regelmäßige Reinigung nach einem festgelegten Plan. Bei Kanälen war ein einjähriges Wartungsintervall vorgesehen, ausgenommen Kanäle mit ausreichend großem Gefälle oder ausreichender Wasserführung. Sonderbauwerke waren monatlich bzw. je nach Erfordernis zu überprüfen. Das Regelblatt 22 war rechtlich nicht verbindlich, zahlreiche Bescheide bezogen sich aber darauf und verpflichteten die Wasserberechtigten somit zu einer entsprechenden Wartung.

Bei den überprüften Stellen stellte sich die Kanalreinigung wie folgt dar:

Tabelle 4: Organisation der Kanalreinigung				
	Wartungsvorschrift	Dokumentation	Spülintervall Haltungen	
			Vorgabe	tatsächlich ¹
WV Großraum Ansfelden	ja	in Listen	alle 3 bis 4 Jahre	alle 9,9 Jahre
AWV Faaker See	nein	in Listen	nach Anlass; Problemstellen regelmäßig	k.A.
WV Ossiacher See	nein	im Kanal- informations- system	nach Anlass; Problemstellen regelmäßig	k.A.
Gemeinde Salzburg	ja	im Kanal- informations- system	nach Bedarf	k.A.
Gemeinde Villach	nein	im Kanal- informations- system	alle 3 Jahre	alle 2,7 Jahre

¹ berechnet aus den im Prüfungszeitraum gespülten Längen und der Gesamtlänge der Schmutzwasser- und Mischwasserkanäle (Villach: inkl. Hausanschlüsse – zur öffentlichen Kanalisation gehörig)

Quellen: überprüfte Stellen; RH

(2) Im Wasserverband Großraum Ansfelden sollten die Kanäle und Schächte regelmäßig alle drei bis vier Jahre einmal gespült werden.²⁷ Die tatsächlich erzielte Spülleistung lag im Jahr 2010 bei rd. 32.700 m

²⁷ Vorstandsprotokoll zur Anschaffung des neuen Spülfahrzeugs, April 2007

pro Jahr. Für ein Intervall von vier Jahren wäre eine jährliche Spülleistung von 42.500 m erforderlich.

(3) Beim Abwasserverband Faaker See erfolgten Spülungen anlassbezogen, wobei Haltungen mit geringem Gefälle jährlich gespült wurden.

(4) Der Wasserverband Ossiacher See nutzte das verbandseigene Kanalinformationssystem zur Erstellung von Wartungsplänen und zur Dokumentation. Die Reinigung der Kanäle erfolgte anlassbezogen, bekannte Problemstellen wurden in regelmäßigen Abständen gespült.

(5) Das städtische Kanalnetz in Salzburg wurde bis 2009 alle zwei Jahre unabhängig vom Verschmutzungsgrad der einzelnen Kanäle gereinigt.

Ab 2010 stellte Salzburg auf ein neues System um, das auf den tatsächlichen Reinigungsbedarf ausgerichtet war. Dabei wurden die einzelnen Kanalabschnitte auf das Vorliegen von betriebsstörenden Ablagerungen hin überprüft und Spülungen nur dann durchgeführt, wenn die Überprüfung vor Ort eine Notwendigkeit ergab. Zur besseren Beurteilung des Verschmutzungsgrades diente eine sogenannte Schachtzoomkamera. Das Überprüfungsprogramm wies unterschiedlich lange Überprüfungsintervalle auf; die Festlegung der für die einzelnen Kanalabschnitte unterschiedlichen, bis zu maximal fünfjährigen Überprüfungsintervalle erfolgte aufgrund verschiedener Kriterien, wie bspw. Entwässerungsverfahren, Erfahrungswerte und Kanalgefälle. Die bedarfsorientierte Reinigung reduzierte den Personal- und Fahrzeugeinsatz wesentlich: Die Kanalreinigung konnte nunmehr statt mit drei mit einem Reinigungsteam durchgeführt werden. Die Steuerung und Dokumentation der bedarfsorientierten Kanalreinigung erfolgte über das digitale Kanalinformationssystem.

(6) In Villach sollten die Haltungen alle drei Jahre gespült werden. Dieser Wert wurde in den Jahren 2007 bis 2011 übertroffen.

- 6.2** Nach Ansicht des RH erfolgten bei regelmäßigen, fest vorgegebenen Intervallen Kanalreinigungen teilweise auch dann, wenn keine Notwendigkeit bestand, und verursachten damit potenziell höhere Kosten als notwendig.

Der RH würdigte daher die in Salzburg durch die Umstellung auf ein bedarfsorientiertes Reinigungssystem erzielten Einsparungen. Der RH wertete diese Vorgangsweise als best practice. Kanalspülungen sollten möglichst dann vorgenommen werden, wenn ein bestimmter Verschmutzungsgrad erreicht ist, aber noch bevor grobe Funktionsstörungen auftreten. Zur Festlegung des richtigen Zeitpunkts sind regel-

mäßige Sichtkontrollen unerlässlich. Die Häufigkeit der Kontrollen kann damit an die unterschiedlichen Verhältnisse angepasst werden. Wegen der Komplexität einer solchen Reinigungsstrategie erachtete der RH den Einsatz digitaler Kanalinformationssysteme für vorteilhaft.

Der RH empfahl dem Abwasserverband Faaker See, dem Wasserverband Ossiacher See und der Gemeinde Villach, zu prüfen, ob die in Salzburg verfolgte Reinigungsstrategie oder Teile davon (z.B. das Überprüfungsprogramm zur Erhebung des Reinigungsbedarfs) auch für die eigenen Entsorgungsbereiche zweckmäßig sind.

Er empfahl dem Wasserverband Großraum Ansfelden und der Gemeinde Villach, von der in regelmäßigen Intervallen stattfindenden Spülung abzugehen und auf eine bedarfsorientierte Spülung umzustellen.

6.3 (1) *Der Wasserverband Großraum Ansfelden teilte in seiner Stellungnahme mit, dass bei bekannten Problemstellen schon jetzt eine bedarfsorientierte Kanalspülung vorgenommen werde. Er könne sich der Empfehlung, auf eine bedarfsorientierte Spülung umzustellen, nicht anschließen. Eine bedarfsorientierte Vorgangsweise könne sich nur an Veränderungen des Abflussverhaltens, an vermehrten Ablagerungen orientieren. Eine Vielzahl von Kanälen lägen in stark durchlässigen Böden mit schwankendem Grundwasserspiegel. Hier seien Kanalgebirgen nicht durch augenscheinliche Veränderungen des Abflussverhaltens in Revisionssschächten zu erkennen und es könne durchaus vorkommen, dass Kanalteile undicht geworden seien und Abwasser in den Grundwasserkörper eindringe, ohne dass dies durch den Augenschein des Kanalarbeiters wahrgenommen werde.*

(2) *Laut Stellungnahme des Wasserverbands Ossiacher See werde der bedarfsgerechten Reinigungsstrategie jedenfalls der Vorzug gegeben, da diese eine sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Mittelverwendung von öffentlichen Geldern sicherstelle. Für zwischenzeitliche Kontrollen, Wartungsarbeiten und Störungsbehebungen im Bereich des Kanals stünde nunmehr mit einer Schachtzoomkamera (elektronischer Spiegel) ein kostengünstiges System zur Verfügung.*

(3) *Die Gemeinde Villach teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass ab 2013 auf ein bedarfsorientiertes Reinigungssystem umgestellt werde. Für die rasche Abklärung eines Reinigungserfordernisses sei bereits im Mai 2013 eine Schacht- und Inspektionskamera angeschafft worden, um schnell und effizient eine punktuelle Inspektion vornehmen und dadurch Reinigungskosten reduzieren zu können.*

(4) Das Land Kärnten wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Gemeinde Villach und der Wasserverband Ossiacher See ebenso eine Schachtzoomkamera erworben hätten und derzeit auf eine bedarfsorientierte Reinigung nach dem Vorbild Salzburg umstellten. Es sei zu erwarten, dass sich das System der bedarfsorientierten Reinigung (mit Unterstützung sogenannter Schachtzoomkameras) zukünftig durchsetzen werde.

(5) Nach Ansicht des Landes Oberösterreich würden beim Wasserverband Großraum Ansfelden Kanalspülungen und –reinigungen im Vergleich mit anderen Gemeinden bzw. Verbänden relativ häufig durchgeführt.

(6) Das Land Salzburg merkte in seiner Stellungnahme hinsichtlich der durch „bedarfsgerechte Reinigung“ erzielten Einsparungen kritisch an, dass im Fall der Gemeinde Salzburg von dieser nicht gereinigte bzw. entnommene Ablagerungen in die Anlagen des Reinhaltverbands Großraum Salzburg weiter verfrachtet würden und dort zu erhöhten Aufwendungen führten.

Bei der in Arbeit befindlichen Neufassung des ÖWAV-Regelblattes 22 – im Zuge der von den zu Recht kritisierten starren Reinigungsintervallen abgegangen werden soll – werde auf eine ausreichende Definition des Begriffs „bedarfsgerecht“ zu achten sein.

6.4 (1) Der RH entgegnete dem Wasserverband Großraum Ansfelden, dass dieser in seiner Stellungnahme offensichtlich nicht zwischen bedarfsorientierten (Feststellungen eines entsprechenden Bedarfs mit definierten Methoden) und anlassorientierten (bei konkreten Schadensereignissen) Spülungen unterschied. Die derzeit durchgeführten anlassorientierten Spülungen unterstützen zweifellos die in regelmäßigen Abständen durchgeführten Spülungen. Eine Umstellung auf eine bedarfsorientierte Vorgangsweise hätte den z.B. in Salzburg dokumentierten Vorteil der möglichen Kosteneinsparungen. Allerdings setzt diese bedarfsorientierte Spülung ein entsprechendes Kanalinformationssystem voraus, das im Bereich des Wasserverbands Großraum Ansfelden erst im Aufbau ist.

(2) Der RH teilte die Auffassung des Wasserverbands Ossiacher See zur Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der bedarfsgerechten Reinigungsstrategie. Er betonte, dass diese Strategie vorbeugend, d.h. auf das rechtzeitige Erkennen potenzieller Probleme noch vor Eintreten einer Störung (Schadensfall), ausgerichtet ist.

**Erhebung des
Kanalzustands
(Kanalinspektion)**

7.1 (1) Schadhafte Kanäle stellen eine Bedrohung für das Grundwasser dar, können Überflutungen auslösen und Schäden an angrenzenden Gebäuden verursachen. Auch das Eindringen von Grundwasser in das Kanalsystem ist möglich. Erhöhte Betriebskosten und eine Beeinträchtigung der Reinigungsleistung von Kläranlagen sind die Folge. Detaillierte Kenntnisse über den baulichen Zustand des Kanalnetzes sind deshalb für jeden Betreiber wichtig.

Maßnahmen zur Feststellung und Beurteilung (Klassifizierung) des Kanalzustands werden unter dem Begriff Inspektion zusammengefasst. Ziel der Inspektion ist es, Schäden frühzeitig zu erkennen, damit die Kosten von Reparatur- und Sanierungsarbeiten möglichst gering gehalten werden können.

Zur Erfassung des baulichen Zustands werden Kameras eingesetzt. Auf selbstfahrenden Schlitten montiert liefern sie bei der Befahrung nicht begehbare Kanäle aussagekräftige Bilder über den Zustand der inspizierten Kanäle. In begehbaren²⁸ Kanälen erfolgen die Aufnahmen visuell. Fachkundige Inspektoren dokumentieren Schäden an Ort und Stelle.

Zur Inspektion sind zwei Vorgehensweisen möglich:

- Vollständige, flächendeckende Untersuchung der Kanalisation (Gesamtinspektion); die Gesamtinspektion großer Kanalnetze dauert lange – in der Regel mehrere Jahre – und ist mit hohen Kosten verbunden. Zuverlässige Aussagen über den Zustand des Netzes und die Erstellung eines übergeordneten Sanierungskonzepts sind erst gegen Ende der Inspektion möglich.
- Stichprobenweise Inspektion ausgewählter Kanalhaltungen mit anschließender Hochrechnung des Ergebnisses auf das gesamte Kanalnetz (selektive Kanalinspektion); die gewünschten Zustandsaussagen stehen hier bereits nach relativ kurzer Zeit für strategische Sanierungsplanungen zur Verfügung. Zudem können im Anschluss an die selektive Inspektion gezielt Sanierungsschwerpunkte ermittelt und im Detail inspiziert werden.

(2) Die überprüften Stellen hatten ihre Kanäle in folgendem Ausmaß inspiziert:

²⁸ Kanäle sind ab einer lichten Höhe von 120 cm begehrbar.

Erhebung des Kanalzustands (Kanalinspektion)

Tabelle 5: Umfang Inspektionen an den bis 1993 errichteten Kanälen

	Beginn flächenhafte Kanalinspektionen	Inspektionsvorhaben	Anteil der bereits inspizierten Kanäle ¹
WV Großraum Ansfelden	2007	k.A.	9 %
AWV Faaker See	1995	Gesamtinspektion	91 %
WV Ossiacher See	2005	Selektive Inspektion	19 %
Gemeinde Salzburg	1996	Gesamtinspektion	52 %
Gemeinde Villach	1998	Gesamtinspektion	100 %

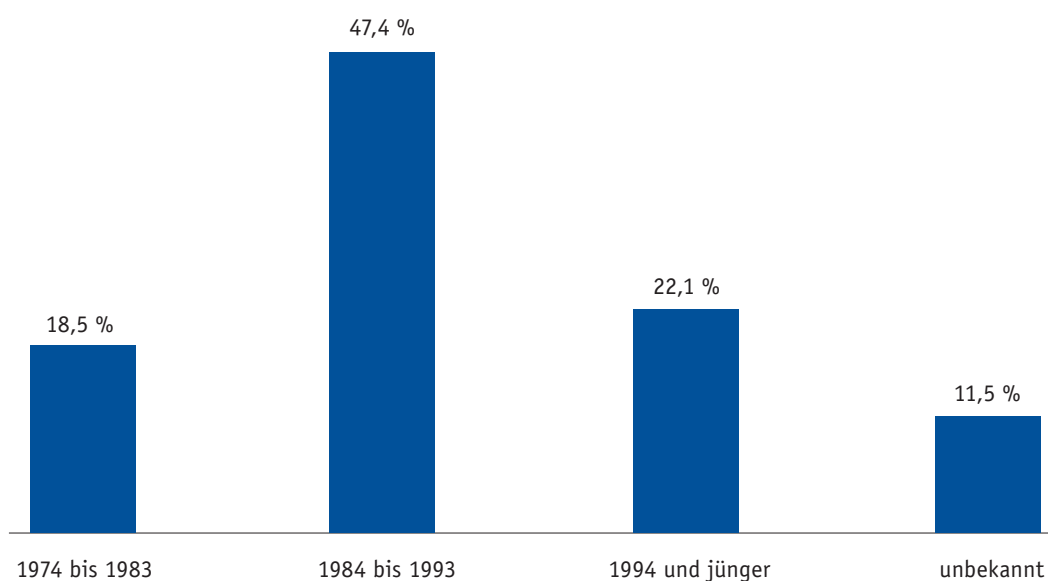
¹ Die angegebenen %-Werte beziehen sich auf die Erstinspektion bzw. auf die in regelmäßigen Intervallen durchgeführten Kontrollinspektionen der bis 1993 errichteten Kanäle (ohne Pumpleitungen und Hausanschlüsse). Die bei der Errichtung von neuen Kanälen durchgeführten Kamerabefahrungen wurden nicht berücksichtigt.

Quellen: überprüfte Stellen; RH

Keine der überprüften Stellen hatte das Kanalnetz in regelmäßigen Intervallen und vollständig inspiziert (d.h. begutachtet und klassifiziert). Begründet wurde dies mit hohen Kosten und mangelnder Zweckmäßigkeit.

(3) Der Wasserverband Großraum Ansfelden verfügte über ein relativ junges Kanalnetz:

Abbildung 3: Altersstruktur Kanäle WV Großraum Ansfelden



Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: überprüfte Stelle; RH

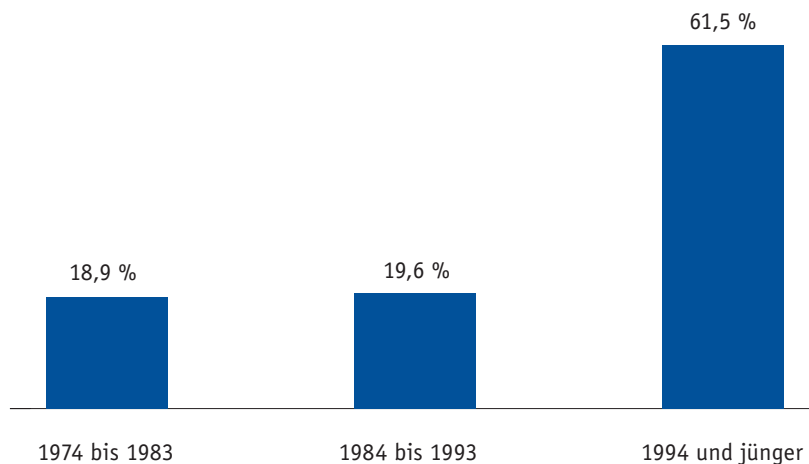
Der Verband untersuchte im Jahr 2007 rd. 12.000 m und im Jahr 2010 rd. 3.250 m seines Kanalsystems.

- Damit verfügte der Verband zu rd. 9 % der bis 1993 errichteten Kanäle über Kenntnisse des Bauzustands.
- Die inspizierten Kanalteile waren teilweise klassifiziert, teilweise lag lediglich eine Differenzierung in rot (schlechter Zustand) und grün (guter Zustand) vor.
- Von den inspizierten Kanälen waren 3.981 m bzw. rd. 26 % sanierungsbedürftig.

Im Jahr 2009 erging seitens des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung die Aufforderung an die Gemeinden und Verbände, die Gemeinde- bzw. Verbandsgebiete in Zonen einzuteilen und einen Vorschlag für eine zeitlich gestaffelte Überprüfung der Zonen bis längstens 2020 auszuarbeiten. Der Abwasserverband Großraum Ansfelden übermittelte im Jahr 2010 einen Vorschlag für die Gesamtinspektion – eingeteilt in insgesamt drei Zonen – bis zum Jahr 2018. Das Projekt lag im Mai 2012 bei der Wasserrechtsbehörde zur Beurteilung.

(4) Der Abwasserverband Faaker See verfügte über das im Vergleich der überprüften Stellen jüngste Kanalnetz:

Abbildung 4: Altersstruktur Kanäle AWV Faaker See



Quellen: überprüfte Stelle; RH

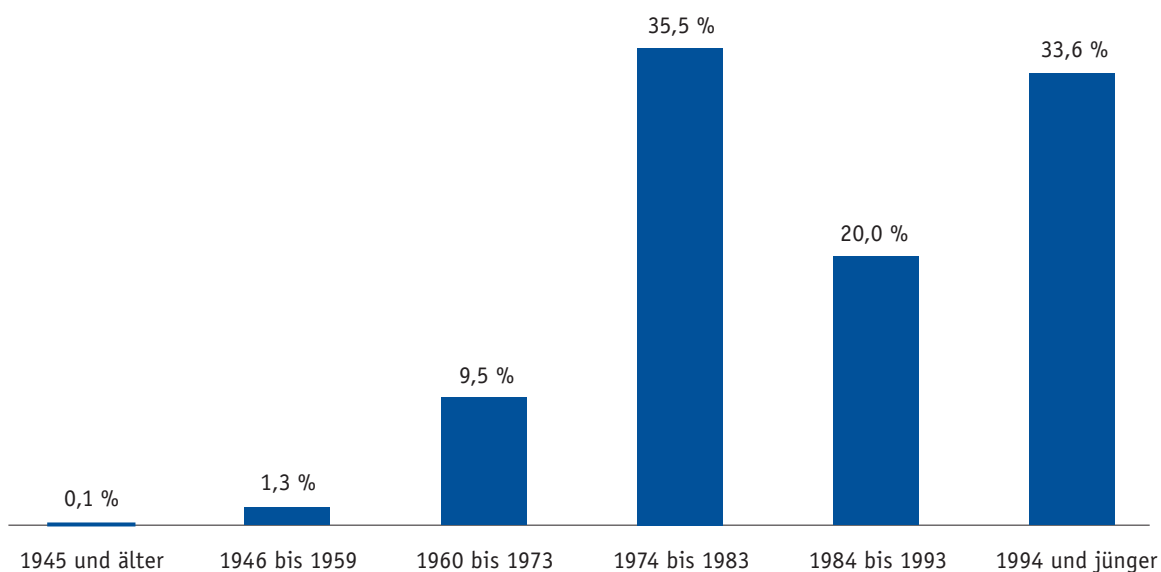
Erhebung des Kanalzustands (Kanalinspektion)

Der Verband ging bei der Zustandserfassung der Kanalisationsanlagen schrittweise vor. Er ließ im Rahmen der Ausführung von Sanierungsbauabschnitten Teile des Kanalnetzes (gleiche Bauabschnitte) in Abhängigkeit von deren Alter inspizieren und führte unmittelbar im Anschluss die erforderlichen Sanierungsarbeiten durch. Drei Bauabschnitte wurden 1999 befahren und klassifiziert, zwei weitere 2012.

- Der Abwasserverband Faaker See verfügte über Kenntnisse des Bauzustands von rd. 91 % der bis 1993 errichteten Kanäle.
- In den Kanalkataster eingepflegt war im Mai 2012 die Klassifizierung der 1999 inspizierten Bauabschnitte vor deren Sanierung. Die weiteren Sanierungen fehlten.
- Zum aktuellen Sanierungsbedarf gab es lediglich Schätzungen.

(5) Der überwiegende Anteil des Kanalnetzes des Wasserverbands Ossiacher See stammte aus den 1970er und 1980er Jahren; rund ein Drittel der Kanäle wurde nach 1993 errichtet. Zum Kanalnetz gehörten aber auch alte, bereits vor der Verbandsgründung (1964) in Feldkirchen und Landskron (jetzt Teil von Villach) bestehende Mischwasserkanäle.

Abbildung 5: Altersstruktur Kanäle WV Ossiacher See



Quellen: überprüfte Stelle; RH

Pro Jahr inspizierte der Wasserverband Ossiacher See durchschnittlich 15 km Kanäle. Die Inspektionen betrafen vor allem ältere Kanalabschnitte und bekannte Problembereiche.²⁹ Außerdem wurden vor der Durchführung von Straßenerneuerungen die in diesen Straßen verlegten Kanalstränge kontrolliert.

- Bis Mai 2012 hatte der Wasserverband Ossiacher See rd. 19 % der bis 1993 errichteten Kanäle inspiziert.
- Eine formelle Zustandsklassifizierung erfolgte bis Mai 2012 nicht. Der Verband stufte den Kanalzustand insgesamt als gut ein, einige wenige Bereiche der Kanalisation³⁰ als schlecht.
- Daraus abgeleitet sah der Verband einen relativ geringen Sanierungsbedarf.

Für den Zeitraum 2012 bis 2015 sah der Befahrungsplan des Verbands die Inspektion von 176 km Kanal (rd. 27 % des Kanalnetzes) vor. Die Ergebnisse dieser Inspektionen sollten die Grundlage für die Detailplanungen von fünf Sanierungsbauabschnitten liefern.

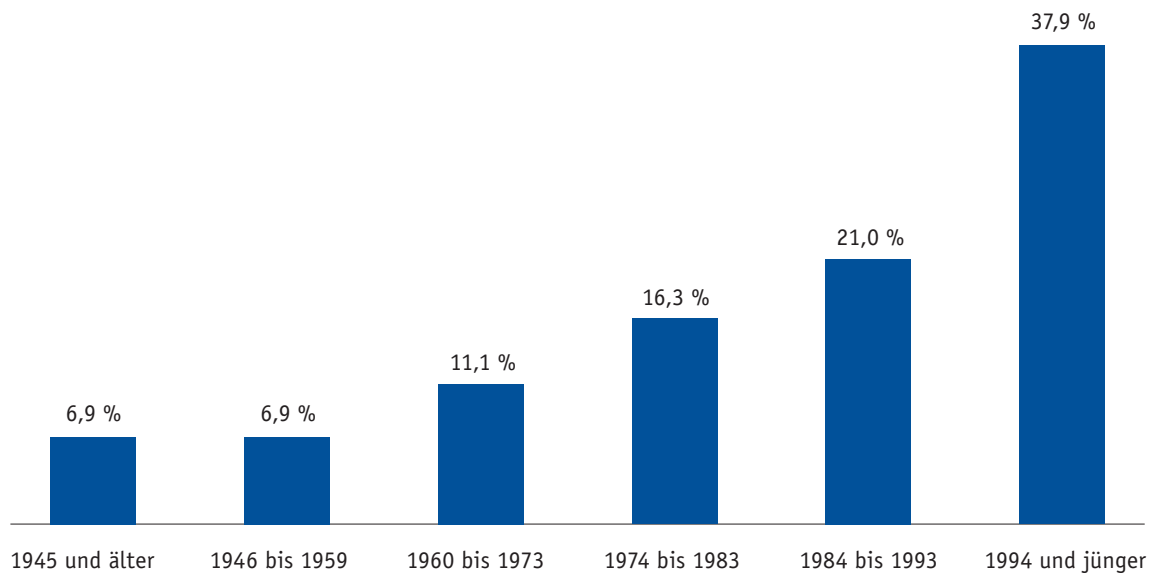
(6) Die Errichtungszeit vieler alter Kanäle in Salzburg war unbekannt. Nach Schätzungen der Gemeinde wurden ca. 25 m bis 30 km Kanäle vor 1945 errichtet. Der Hauptteil der Kanalisation war wesentlich jünger: 85 % der Kanäle wurden nach 1960, 60 % nach 1980 errichtet.

²⁹ z.B. stark belastete Kanalstränge und Abschnitte mit erhöhter Setzungsgefährdung

³⁰ Hauptsammelkanal Ossiacher See sowie die Altkanalisation im Stadtkern von Feldkirchen und in Landskron

Erhebung des Kanalzustands (Kanalinspektion)

Abbildung 6: Altersstruktur Kanäle Gemeinde Salzburg



Rundungsdifferenzen möglich

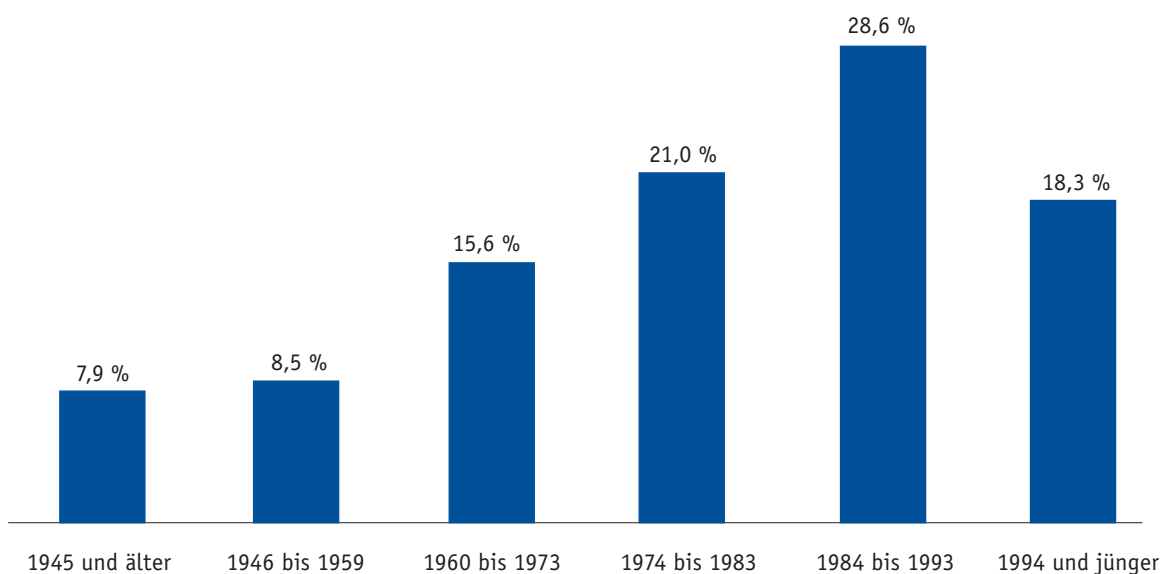
Quellen: überprüfte Stelle; RH

Die Kanalinspektionen erfolgten durch den Reinhaltverband Großraum Salzburg, mit dem die Gemeinde eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen hatte. Die mit der Erstellung genereller Sanierungsprojekte beauftragten Planungsbüros bewerteten die erfassten Schäden und klassifizierten den Zustand der inspizierten Kanalstränge.

- Bis Mai 2012 waren rd. 52 % der bis 1993 errichteten Kanäle inspiziert. Bis Ende 2013 sollte eine Zustandserhebung für das gesamte Netz vorliegen.
- Mittels Hochrechnung aus den Ergebnissen der inspizierten Kanäle hatte Salzburg 60 % der Kanäle klassifiziert.
- 51 km Kanal oder rd. 13 % des Kanalnetzes waren sanierungsbedürftig.

(7) Villach verfügte über das im Vergleich der überprüften Stellen älteste Kanalisationssystem.

Abbildung 7: Altersstruktur Kanäle Gemeinde Villach



Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: überprüfte Stelle; RH

Ziel der Gemeinde Villach war es, das gesamte Kanalnetz alle 30 Jahre im Detail mittels Kamerabefahrung zu untersuchen.

- Im Mai 2012 lag für 100 % der Misch- und Schmutzwasserkanäle eine Zustandserhebung
- und Zustandsklassifizierung vor: 6.470 m bzw. 3 % des Kanalnetzes waren in sehr schlechtem Zustand³¹; 17.040 m (8 %) in schlechtem Zustand.³²
- Im Mai 2012 waren somit 23,5 km bzw. 11 % der Haltungen sanierungsbedürftig.

³¹ Zustandsklasse 5; Einsturzgefahr und/oder praktisch nicht mehr gegebene Funktionsfähigkeit

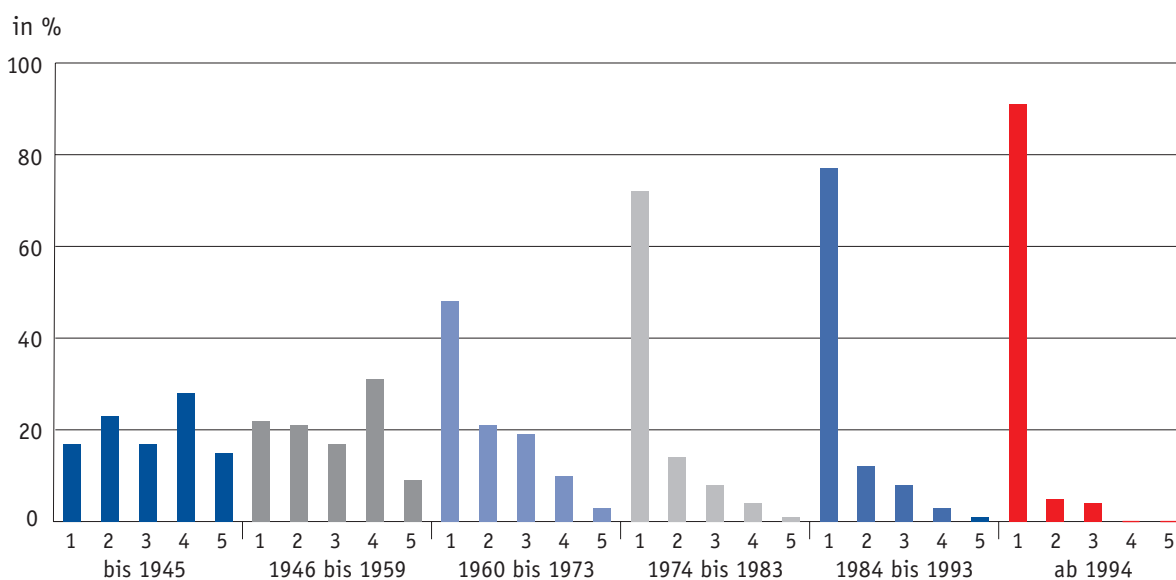
³² Zustandsklasse 4

Erhebung des Kanalzustands (Kanalinspektion)

Die Daten stammten aus zwei Erhebungen, die 1998 (zwei Drittel des Netzes) bzw. 2007 (ein Drittel des Netzes) begonnen worden waren. Regelmäßige Inspektionen waren nicht erfolgt.

(8) In Villach zeigte sich ein deutlicher Zusammenhang zwischen Alter und baulichem Zustand (1 = vollkommen in Ordnung, 5 = sanierungsbedürftig):

Abbildung 8: Kanalisation Gemeinde Villach: Zusammenhang Alter – baulicher Zustand der Haltungen



1–5: Zustandsklassifizierungen

Quellen: überprüfte Stelle; RH

(9) Aus den bei den überprüften Stellen erhobenen durchschnittlichen Kosten ergaben sich Inspektionskosten von 4.000 EUR bis 5.000 EUR pro km Kanallänge. Diese enthielten neben den Kosten für die Kamera-befahrung auch jene für die vor der Inspektion erforderliche Spülung der Kanalstränge (in ähnlicher Höhe). Für die Gesamtinspektion eines rd. 200 km großen Kanalnetzes wären somit bis zu 1,00 Mio. EUR zu veranschlagen.

7.2 (1) Der RH war sich der aus einer flächendeckenden Inspektion erwachsenden Kosten bewusst. Die Kenntnis über den Zustand der Kanäle war aber nach Ansicht des RH eine unverzichtbare Grundlage für Sanierungskonzepte und den sich daraus ergebenden Finanzbedarf sowie von wesentlicher Bedeutung für die Transparenz der Gebührenfestlegung. Der RH wies darauf hin, dass die Kosten durch die Methode der

selektiven Kanalinspektion in vertretbarer Höhe bei gleichzeitig vertretbarer Sicherheit der Aussagen über den Zustand des Kanalnetzes gehalten werden können.

(2) Die Kenntnis des Wasserverbands Großraum Ansfelden über den Zustand der Kanäle war sehr begrenzt. Der RH empfahl dem Verband, sich umgehend Kenntnisse über den Zustand der Kanalisation zu erarbeiten und für eine erste Abschätzung des Sanierungsbedarfs Methoden der selektiven Kanalinspektion anzuwenden.

(3) Der RH erachtete die Vorgehensweise des Abwasserverbands Faaker See als geeignet, das relativ junge Kanalnetz schrittweise in Abhängigkeit vom Alter zu inspizieren. Er empfahl dem Verband, die Ergebnisse der Inspektionen und die durch Sanierungen verbesserte Situation im Kanalkataster laufend einzupflegen.

(4) Der RH hielt fest, dass bei den vom Wasserverband Ossiacher See durchgeführten Zustandserhebungen das bei der selektiven Kanalinspektion wichtige Kriterium der repräsentativen Stichprobenauswahl keine Berücksichtigung fand. Die vom Verband vorgenommene Bewertung des bautechnischen Gesamtzustands des Kanalnetzes und der daraus abgeleitete Sanierungsbedarf waren nach Ansicht des RH mit Unsicherheit behaftet. Die Festlegung des tatsächlich erforderlichen Sanierungsumfangs kann deshalb erst nach den im Befahrungsplan des Verbands vorgesehenen flächendeckenden Inspektionen erfolgen. Der RH empfahl dem Verband, zusätzliche Kanalabschnitte nach Auswahl durch statistische Berechnungen (repräsentative Stichprobenauswahl) zu bewerten, um den Kenntnisstand besser abzusichern.

(5) Der RH würdigte die Vorgehensweise der Gemeinde Salzburg unter der Maßgabe der tatsächlichen Zielerreichung bis 2013.

(6) Der RH bewertete die umfassende Kenntnis der Gemeinde Villach zum baulichen Zustand des Kanalnetzes positiv. Er erachtete aber ein generelles Inspektionsintervall von 30 Jahren als zu lang und empfahl der Gemeinde Villach zusätzliche selektive Kanalinspektionen.

7.3 (1) *Der Wasserverband Großraum Ansfelden teilte in seiner Stellungnahme mit, dass bereits im Mai 2013 über 38 km an Kanalnetzinspektionen in Auftrag gegeben worden seien. Die mit der Aufsichtsbehörde vereinbarte Vorgangsweise der regelmäßigen und vollständigen Inspektion des Kanalnetzes solle allerdings beibehalten werden. Diese werde innerhalb von sechs bis acht Jahren das gesamte Kanalnetz erfassen, im digitalen Kanalkataster dokumentiert und schließlich Grundlage für die Ausarbeitung eines Sanierungs- bzw. Schadensbehebungskon-*

Erhebung des Kanalzustands (Kanalinspektion)

zepts werden. Zudem werde einvernehmlich mit der Wasserrechtsbehörde daran gearbeitet, Bescheide in Zonen zusammenzufassen, um hier einen besseren Überblick zu erhalten.

(2) Der Abwasserverband Faaker See teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die laufende Instandhaltung inkl. Reinigung im vorhandenen elektronischen Fernwirksystem in entsprechenden, mit dem System verbundenen Tabellen geführt würde. Aufgrund der Empfehlung des RH sei beabsichtigt, die bestehende Software des Kanalkatasters um entsprechende Applikationen zu erweitern, damit dieser auch als Kanalinformationssystem genutzt werden und zukünftig ein Instrument für die Planung, Verwaltung und den Betrieb der Kanalanlagen bilden könne. Mit der Einarbeitung der Informationen bzw. Klassifizierung des bisher sanierten Kanalbestandes sei bereits begonnen worden. Die Fertigstellung des Kanalinformationssystems mit aktuellem Stand aller Sanierungen sei für 2014 vorgesehen.

(3) Laut Stellungnahme des Wasserverbands Ossiacher See erfolge die Kanalinspektion selektiv. Kriterien bei der Auswahl der zu untersuchenden Kanäle wären vor allem das Alter (übernommene Altkanäle und Kanäle aus den 1970er Jahren) und die beim Bau der Kanäle vorgefundenen Bodenverhältnisse (Kanäle im Uferbereich) sowie untergeordnet die Parameter „Material“ und „Dimension des Kanals“. Mittels dieser und anderer im Verbandsgebiet vorhandener Inspektionsdaten erfolge eine bautechnische Bewertung für das gesamte Kanalnetz. Diese Art der selektiven Inspektion bilde die Basis für die mittelfristige/langfristige Sanierungsplanung des Wasserverbands Ossiacher See.

Der vorgenannten Vorgehensweise werde im Sinne einer sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Betriebsführung der Vorzug gegeben, da speziell im ländlichen Raum durch zukünftige geänderte demografische Verhältnisse (Bevölkerungsschwund), aber auch durch die kontinuierliche Verschlechterung der Landes- und Bundesförderungen für die Siedlungswasserwirtschaft der Kostendruck auf die Bürger (Gebührenzahler) im Verbandsgebiet immer größer werde. Um diesen Kostendruck zu stabilisieren, müsse eine sinnvolle und effiziente Betriebsführung erfolgen, welche die Funktionalität der bestehenden Kanäle sicherstelle.

(4) Die Gemeinde Villach teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass für 2013 geplant sei, das bestehende Leitungsinformationssystem mit einem GIS/CAD³³-gestützten Betriebssteuerungssystem (PIT-Kommunal) zu verknüpfen, um auch so eine detailliertere Planung von Wartung und

³³ „GIS/CAD“ steht für Geografisches Informations System/Computer Added Design.

Inspektion zu ermöglichen. Bei festgestellten Problemzonen würden im Anlassfall natürlich auch selektive Kanalinspektionen mittels Kanal-TV durchgeführt.

(5) Nach Ansicht des Landes Oberösterreich sei die selektive Kanalinspektion nicht sinnvoll, da die zu berücksichtigenden Randbedingungen nicht so genau definiert werden könnten, um damit eine Aussagekraft für andere Kanalisationsabschnitte zu erlangen. Aus diesem Grund werde in Oberösterreich alle zehn Jahre eine vollständige Untersuchung und einhergehend damit ein zu erstellender Zustandsbericht gefordert.

7.4 (1) Der RH hielt fest, dass die vom Wasserverband Ossiacher See in seiner Stellungnahme angeführten Kriterien für die selektive Kanalinspektion dem RH bereits bekannt und auch im Bericht angeführt waren. Er blieb bei seiner Ansicht, wonach das bei der selektiven Kanalinspektion wichtige Kriterium der repräsentativen Stichprobenauswahl bei den vom Wasserverband Ossiacher See durchgeführten Zustandserhebungen keine hinreichende Berücksichtigung fand. Mehr als die Hälfte der Kanäle wurde in den Jahren von 1974 bis 1993 errichtet und war damit bereits 20 bis 40 Jahre alt. Lediglich 13 % dieser Kanäle wurden bislang einer Inspektion unterzogen. Die vom Verband vorgenommene Bewertung des bautechnischen Gesamtzustands des Kanalnetzes und der daraus abgeleitete Sanierungsbedarf waren deshalb nach Ansicht des RH mit Unsicherheit behaftet.

(2) Der RH entgegnete dem Land Oberösterreich, dass seiner Ansicht nach die Vorteile der selektiven Kanalsanierung im Sinne einer sparsamen, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Betriebsführung und einer rascheren Umsetzung allfällige Unsicherheiten bei der Definition der Randbedingungen überwiegen. Er hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

Sanierungskonzepte

8.1 (1) Die Notwendigkeit von Kanalsanierungen und die Höhe der dafür erforderlichen Kosten hingen von der Altersstruktur der jeweiligen Netze ab.³⁴ Sanierungsausgaben fielen daher über die Jahre auch nicht gleichmäßig verteilt an. Die für eine langfristige Werterhaltung der Kanalanlagen notwendigen Informationen (Zustand der Kanalanlagen und Sanierungsbedarf, Zeitplan, Kostenschätzung, Finanzierungsplanung) konnten in einem Sanierungskonzept effizient gebündelt werden.

(2) Die diesbezüglichen Informationen und Planungen stellten sich bei den überprüften Stellen wie folgt dar:

Tabelle 6: Sanierungskonzepte					
	Kanallänge mit Sanierungsbedarf (km)	geschätzte Sanierungskosten (Mio. EUR)	Sanierungskonzept vorhanden	Zeitplan	Finanzierungsplan
WV Großraum Ansfelden	mind. 4	k.A.	nein	nein	nein
AWV Faaker See	k.A.	jährlich 0,1	nein	ja	ja
WV Ossiacher See	k.A.	insgesamt 14,3	ja	2008–2027	ja
Gemeinde Salzburg	rd. 51	insgesamt 76,5	ja	2005–2027	ja
Gemeinde Villach	rd. 17	insgesamt 14,5	nein	nein	nein

Quellen: überprüfte Stellen; RH

(3) Der Wasserverband Großraum Ansfelden hatte seit dem Jahr 1986 Kanalhaltungen im Umfang von 3.734 m saniert.

Er verfügte über kein Sanierungskonzept. Dies obwohl das Land Oberösterreich den Verband im Mai 2010 – aufgrund festgestellter Schäden in der Ortskanalisation Pucking – zur Vorlage eines Sanierungskonzepts binnen eines Jahres (oder wahlweise zur sofortigen Sanierung) aufgefordert hatte und sich in der Ortskanalisation Haid (einer Ortschaft von Ansfelden) im Jahr 2010 60 % der insgesamt 3.250 m Kanalisation in schlechtem oder sehr schlechtem Zustand befanden.

(4) Der Abwasserverband Faaker See hatte bis Mai 2012 insgesamt rd. 5.400 m Kanal saniert.

³⁴ Die technische Lebensdauer einzelner Kanalstränge konnte 30 aber auch 100 und mehr Jahre betragen und war von vielen Faktoren abhängig: neben den verwendeten Materialien auch von der Beanspruchung der Kanäle (Bodenverhältnisse, Verkehrsbelastung, Abnutzung durch aggressive Abwässer etc.), der Qualität der Bauausführung und vor allem auch von der Wartung und Instandhaltung der Kanäle.

Ein Sanierungskonzept gab es nicht. In der Finanzvorschau budgetierte der Verband geschätzte Kosten für Inspektionen und Sanierungen für kommende Jahre mit 100.000 EUR jährlich.

(5) Das vom Wasserverband Ossiacher See zuletzt 2012 angepasste Sanierungskonzept (genannt „Bauzeit-Kostenplan“) sah für den Zeitraum 2008 bis 2027 insgesamt 13 Sanierungsbauabschnitte vor; fünf im Einzugsbereich der Kläranlage Feldkirchen und acht im Einzugsbereich der Kläranlage Villach.

An Gesamtbaukosten waren dafür in Summe 14,3 Mio. EUR veranschlagt.

(6) Die Gemeinde Salzburg erarbeitete 2002 ein Gesamtsanierungskonzept,³⁵ um die Entsorgungssicherheit zu gewährleisten. Kern des Konzepts war die Unterteilung des Kanalnetzes in überschaubare Einheiten (21 Betriebsgebiete) und die wasserrechtliche Neubewilligung der einzelnen Betriebsgebiete.

Darauf aufbauend legte das Kanal- und Gewässeramt im September 2010 den auf Zustandserfassungen und -bewertungen von 14 der insgesamt 21 Kanalbetriebsgebiete beruhenden Amtsbericht zur Kanalsanierung vor. Der Amtsbericht gab das auf Basis der bereits bearbeiteten Kanalbetriebsgebiete für das gesamte städtische Kanalnetz hochgerechnete Sanierungserfordernis mit 51 km Kanal an. Ziel war die Sanierung der schadhaften und überlasteten Kanäle bis 2027, wofür eine Sanierungsrate von rd. 3 km pro Jahr erforderlich war. Die Sanierung der bereits bekannten, mit der schlechtesten Zustandsklasse³⁶ bewerteten Kanalabschnitte sollte vordringlich behandelt und bis Ende 2013 abgeschlossen werden. Zur Verwirklichung dieses Plans nannte der Amtsbericht ein jährliches Sanierungsbudget von 4,5 Mio. EUR als erforderlich. **Tatsächlich stellte die Gemeinde Salzburg für 2011 und 2012 jeweils 3,0 Mio. EUR zur Verfügung.**

Im Mai 2012 lagen wasserrechtliche Bewilligungen für 15 Betriebsgebiete (66 % der städtischen Kanalisation) vor. Sie umfassten insgesamt rd. 257 km Kanal, 41,6 km davon (16 %) wiesen starke oder sehr starke Schäden auf; bei 2,3 km bestand wegen Einsturzgefahr und/oder praktisch nicht mehr gegebener Funktionsfähigkeit unverzüglicher Handlungsbedarf. Die Bewilligungen erfolgten unter Auflagen und Fristen: bei Einsturzgefahr und/oder praktisch nicht mehr gegebener Funktionsfähigkeit bis 2,5 Jahre, bei schlechtem Zustand acht bis 16 Jahre.

³⁵ in Abstimmung mit der Wasserrechtsbehörde und mit Unterstützung der Technischen Universität Wien

³⁶ Standsicherheit und Funktionsfähigkeit praktisch nicht mehr gegeben

(7) In Villach gab es kein in den Punkten Sanierungsbedarf, Zeitplan, Kostenschätzung und Finanzierungsplan ausformuliertes Sanierungskonzept.

Aufgrund von baulichen und hydraulischen Erfordernissen sah die Gemeinde Villach bei 17.166 m der von ihr zu betreuenden Kanäle Sanierungsbedarf. Für diese gab es eine Festlegung der Sanierungsart³⁷ und eine Abschätzung der Baukosten, die sich auf insgesamt rd. 14,5 Mio. EUR beliefen. Einen Zeitplan für den Ablauf der Sanierungen gab es nicht; sie sollten unter anderem in Abstimmung mit Straßenbaumaßnahmen und Baumaßnahmen anderer Versorger durchgeführt werden. Damit war ein Rückschluss auf die jährlich erforderlichen Finanzmittel nicht möglich.

Von diesen Planungen nicht umfasst waren weitere 6.344 m Kanal, die in Inspektionen mit sehr schlechtem oder schlechtem Zustand klassifiziert wurden.

(8) Seitens des BMLFUW lagen Kostenschätzungen hinsichtlich des österreichweiten Sanierungsbedarfs der Kanäle vor. Grundlage dafür waren angenommene Laufmeterkosten für die Neuerrichtung von Kanälen (ohne Hausanschlüsse) in der Höhe von 145 EUR/lfm (Methode 1) bzw. Sanierungskosten von 308 EUR/lfm (Methode 2). Der Bestand an öffentlichen Kanälen betrug auf Basis einer Anlagenerhebung für das BMLFUW (2007) 88.000 km. Bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 100 Jahren, entsprechend einer theoretischen Sanierungsrate von 1 % pro Jahr, war mit einem jährlichen Sanierungsvolumen zwischen rd. 125 Mio. EUR (Methode 1) bzw. 271 Mio. EUR (Methode 2) für Österreich insgesamt zu rechnen.

Aufgrund der im Zuge der Gebarungsüberprüfung erhobenen Daten zu bereits verwirklichten Sanierungsprojekten mit unterschiedlichen Querschnitten und Methoden³⁸ war nach Berechnungen des RH mit einem durchschnittlichen Laufmeterpreis in Höhe von rd. 900 EUR/lfm³⁹ zu rechnen, woraus sich österreichweit unter gleichen Annahmen ein Finanzbedarf in der Größenordnung von geschätzt 792 Mio. EUR jährlich ergäbe.

³⁷ Inlinerverfahren oder offene Bauweise

³⁸ Die Ermittlung umfasste rd. 16.000 m sanierte Kanäle, wobei die Querschnitte von 150 mm bis 1.350 mm reichten.

³⁹ Die Gemeinde Salzburg kalkulierte den Kanalsanierungsbedarf mit einem Einheitspreis von 1.500 EUR/lfm.

8.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass selbst bei Ausnutzung der höchsten angenommenen Lebensdauer der Kanäle auf die Betreiber, das waren Gemeinden und Gemeindeverbände, und in weiterer Folge auf die Gebührenzahler ein hoher Aufwand für die Erhaltung dieser Infrastruktur zukam. Zudem war ab 2013 nur mehr mit reduzierten Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft zu rechnen (siehe TZ 14). Dies wird möglicherweise noch verschärft, da keine der überprüften Stellen die theoretisch angenommene jährliche Sanierungsrate von 1 % des Kanalnetzes erreichte.

Nach Ansicht des RH war daher die Ausarbeitung eines Sanierungskonzepts für die Kanalsysteme eine wesentliche Voraussetzung für den Werterhalt der getätigten Investitionen und sollte folgende Inhalte aufweisen:

- Sanierungsbedarf – Aufstellung der sanierungsbedürftigen Anlagenteile (Haltungen, Schächte und Sonderbauwerke),
- Reihung nach Dringlichkeit der zu behebenden Schäden,
- Abschätzung der Sanierungskosten,
- Festlegung des Sanierungsablaufs mit Zeitplan und
- Planung der Finanzierung.

Daraus ergaben sich folgende Bewertungen und Empfehlungen:

(2) Der RH bemängelte beim Abwasserverband Großraum Ansfelden, dass kein Sanierungskonzept vorlag. Er empfahl dem Verband – nach Erhebung des Zustands der Kanalisation (vgl. Empfehlung TZ 7) – ein Sanierungskonzept mit Kostenschätzung, Zeitplan (inkl. Reihung nach Dringlichkeit) und Finanzierungsplanung zu erarbeiten.

(3) Der RH erachtete das schrittweise Vorgehen (siehe TZ 7) des Abwasserverbands Faaker See aufgrund des niedrigen Alters des Kanalsystems als geeignet, die Kanalisation instand zu halten. Er empfahl dem Verband, für die Zukunft ein Sanierungskonzept mit Kostenschätzung, Zeitplan (inkl. Reihung nach Dringlichkeit) und Finanzierungsplanung zu erarbeiten.

(4) Der RH würdigte den vom Wasserverband Ossiacher See vorgelegten Bauzeit-Kostenplan. Bezüglich des darin angegebenen Sanierungsbedarfs verwies er auf seine Aussagen zum Inspektionsumfang und den Unsicherheiten bei der Zustandsbewertung (vgl. TZ 7).

(5) Das Salzburger Sanierungskonzept war nach Ansicht des RH vorbildlich ausgearbeitet. Allerdings müsste es auch fristgerecht umgesetzt und entsprechend finanziert werden.

(6) Der RH würdigte die Vorgehensweise der Gemeinde Villach, einen Umfang erforderlicher Sanierungen zu definieren und die dafür erforderlichen Mittel abzuschätzen. Er kritisierte allerdings, dass ein Zeit- und somit ein Finanzierungsplan zu den Sanierungen fehlte und die Umfangbeschreibung sanierungsbedürftiger Kanalteile zu kurz griff. Er empfahl daher der Gemeinde Villach,

- ein langfristiges Sanierungskonzept zu erstellen mit einem Zeithorizont für die Fertigstellung der Sanierungen, um damit die Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel gewährleisten zu können,
- im Sanierungskonzept der Sanierung aller Kanäle mit Einsturzgefahr und/oder praktisch nicht mehr gegebener Funktionsfähigkeit (vgl. TZ 7: rd. 23,5 km) hohe Priorität zuzuweisen und diese Sanierungen unverzüglich⁴⁰ durchzuführen,
- im Sanierungskonzept die bisher noch nicht als sanierungsbedürftig deklarierten Kanallängen mit Sanierungsbedarf (6.344 m) zu berücksichtigen.

8.3 (1) *Der Wasserverband GroBraun Ansfelden teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die kritische Anmerkung des RH aufmerksam zur Kenntnis genommen würde. Mit der im Jahre 2013 beginnenden Kanal-kamerainspektion erfolge auch eine Schadensbewertung mit zugehörigen Sanierungskonzepten, deren Umsetzung bis 2018 erfolgen soll.*

(2) Der Abwasserverband Faaker See machte darauf aufmerksam, dass er mit seinen Sanierungsarbeiten bereits im Jahre 2003 begonnen habe. Zuvor wären Untersuchungen durchgeführt worden; die Sanierungen würden also nicht konzeptlos durchgeführt. Ebenso existiere ein genereller Baukostenzeitplan. Eine Anpassung erfolge jährlich und sei auch in jedem Jahresbericht (Bilanz) ersichtlich.

Hinsichtlich des Sanierungsbedarfs teilte der Verband mit, dass bis Ende 2012 die festgestellten Schäden der Klassen 3 bis 5 behoben worden seien. Es sei zudem vorgesehen, die Zustandsklassifizierung der sanierten Abschnitte umzuarbeiten, um eine einheitliche Basis für die Planung später erforderlicher Sanierungsmaßnahmen zu schaffen. Eine Grobkostenschätzung könne auf Grundlage der Erfahrungswerte

⁴⁰ analog zu den Vorgaben der Wasserrechtsbehörden in Salzburg innerhalb von max. 2 ½ Jahren

aus bisher sanierten Bauabschnitten erstellt werden. Genauere Kostenabschätzungen seien erst nach Kamerabefahrung und der daraufhin erfolgten Schadensbeurteilung möglich. Ein Finanzierungsplan könne allenfalls nur auf Grundlage einer Grobkostenschätzung auf Grundlage der Kosten von bereits sanierten Abschnitten erfolgen.

(3) Die Gemeinde Villach teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass aufgrund der umfassenden Kenntnis über den baulichen Zustand der Kanalisationsanlagen auch eine entsprechende Auflistung über die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen der baulichen Zustandsklassen 4 und 5 aufzulegen, die laufend aktualisiert werde.

Für die Einreichung von Förderungsanträgen an die Kommunalkredit Public Consulting sei lediglich ein Umsetzungszeitraum von drei Jahren je Sanierungsabschnitt zulässig; bisher habe die Gemeinde Villach fünf Sanierungsabschnitte zur Förderung eingereicht, somit liege ein Sanierungsplan für 15 Jahre vor. Ein längerfristiges Sanierungskonzept erscheine aufgrund der gelebten und notwendigen Praxis der Koordinierung mit anderen Versorgungsträgern und geplanten, nicht auf eine so lange Zeitstrecke vorhersehbaren Straßenbaumaßnahmen im Sinne der Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit als nicht flexibel genug.

Es scheine auch nicht realistisch, davon auszugehen, dass innerhalb von 20 Jahren eine Sanierung des Kanalnetzes zur Gänze abgeschlossen sei, vielmehr müsse ein über Jahrzehnte laufender Sanierungsprozess angenommen werden.

Die bisher noch nicht als sanierungsbedürftig deklarierten Kanallängen mit Sanierungsbedarf würden ebenfalls beobachtet und im Bedarfsfall in einem Sanierungskonzept berücksichtigt. Die Gemeinde Villach wies darauf hin, dass sich kein Kanalabschnitt in einem dermaßen schlechten Bauzustand befinde, dass Einsturzgefahr bestehe bzw. keine Funktionsfähigkeit mehr gegeben sei.

(4) Dem Land Kärnten erschien der in die Berechnung einfließende durchschnittliche Laufmeterpreis von 900 EUR/lfm vor allem im ländlichen Bereich als zu hoch angesetzt. Bei der vom BMLFUW im Jahr 2012 durchgeführten Investitionskostenerhebung für die Jahre 2012 bis 2021 habe sich ein österreichweiter, jährlicher Sanierungsbedarf (im Abwasserbereich) in einer Bandbreite von jährlich 211 Mio. EUR bis 248 Mio. EUR ergeben.

Sanierungskonzepte

(5) Auch dem Land Oberösterreich erschienen die spezifischen Kosten für die Kanalsanierung als zu hoch angesetzt.

(6) Das Land Salzburg begrüßte die Forderung des RH nach fristgerechter Umsetzung und entsprechender Finanzierung des Sanierungskonzepts in der Gemeinde Salzburg.

8.4 Zur Stellungnahme der Oberösterreichischen Landesregierung verwies der RH nochmals darauf, dass die Größenordnung des durchschnittlichen Laufmeterpreises aus bereits verwirklichten Sanierungsprojekten (rd. 16.000 m sanierte Kanäle) erhoben wurde.

Stand der Umsetzung der Sanierungskonzepte

9.1 (1) Der Wasserverband Großraum Ansfelden führte in den Jahren 2007 bis 2011 vereinzelt Sanierungen durch (bis Mai 2012 3.734 m Kanal), aber nicht im Rahmen eines umfassenden Sanierungskonzepts. Bekannte Kanalschäden (vgl. TZ 8) wurden nicht behoben.

(2) Ebenfalls ohne Sanierungskonzept als Grundlage hatte der Abwasserverband Faaker See bis Mai 2012 5.400 m Kanal saniert. Der Verband hatte die ersten Sanierungen 2009 abgeschlossen. Die Zustandserhebung und Sanierung der nächsten Bauabschnitte waren in Arbeit; die Fertigstellung war bis Ende 2012 geplant. Die nächsten Bauabschnitte sollten ab 2013 bearbeitet werden. Der tatsächliche Sanierungsbedarf dafür war im Mai 2012 noch nicht bekannt.

(3) Die Abwicklung der im Bauzeit-Kostenplan des Wasserverbands Ossiacher See für den Zeitraum 2008 bis 2027 vorgesehenen 13 Sanierungsbauabschnitte erfolgte plangemäß. Die Sanierung der in den ersten drei Bauabschnitten enthaltenen Kanäle mit einer Länge von insgesamt 1,7 km war im Mai 2012 abgeschlossen. Der nächste Bauabschnitt (Kanalsanierungen im Stadtkern von Feldkirchen) stand am Beginn.

Der Wasserverband Ossiacher See sanierte wie alle anderen überprüften Stellen von 2005 bis 2010 seine Abwasserpumpwerke und passte diese an den Stand der Technik an. Der dafür erforderliche finanzielle Aufwand war aufgrund der großen Anzahl (über 200) überdurchschnittlich hoch. Im Kanalnetz führte er laufend kleinere Sanierungsarbeiten (Reparaturen) durch.

(4) In der Gemeinde Salzburg starteten 2005 die in den bewilligten Kanalbetriebsgebieten erforderlichen Sanierungsarbeiten. Ziele waren ein effizienter Mitteleinsatz⁴¹ und die Sanierung der dringlichsten Schadstellen bis Ende 2013.

Trotz der bereits erfolgten Sanierung von insgesamt 11,4 km Kanal gelang es bis zum Mai 2012 nicht, die von der Wasserrechtsbehörde gesetzten Fristen zur Sanierung der in (sehr) schlechtem Zustand befindlichen Kanäle zu erfüllen. Bei rd. 1.500 m dieser Kanäle war die Sanierung ausständig, bei zwei Drittel davon waren die gesetzten Sanierungsfristen bereits abgelaufen.

(5) Villach sanierte in den Jahren 1998 bis 2011 insgesamt 6,3 % des Kanalbestands, davon rund ein Drittel im Zeitraum 2007 bis 2011. Bei Beibehaltung der im überprüften Zeitraum erzielten Sanierungsrate würde die Sanierung der restlichen schadhafte Kanäle 27 Jahre⁴² in Anspruch nehmen.

9.2 (1) Der RH beanstandete, dass der Wasserverband Großraum Ansfelden bis Mai 2012 die Sanierung bekannter Kanalschäden noch nicht in Angriff genommen hatte (TZ 8). Er empfahl dem Verband, dies umgehend zu tun.

(2) Der RH anerkannte den vom Abwasserverband Faaker See erzielten Sanierungsfortschritt und die plangemäße Umsetzung des vom Wasserverband Ossiacher See erstellten Sanierungsprogramms.

(3) Der RH hielt fest, dass die in Salzburg im Zeitraum von 2005 bis 2011 erzielte Sanierungsrate nicht ausreichte, um die behördlichen Auflagen einzuhalten, wobei bei der Beurteilung auch technische Einschränkungen wie Grabungssperren während der Festspielzeit zu berücksichtigen waren.

(4) Nach Ansicht des RH waren die in Villach in den vergangenen Jahren erzielten Sanierungsraten zu gering, um das Kanalnetz dauerhaft in einem guten Zustand zu erhalten. Bei Fortschreibung dieser Raten würde die Rehabilitation des gesamten Netzes 200 bis 250 Jahre dauern – also weit länger als die theoretische Nutzungsdauer von 100 Jahren. Damit drohte ein Sanierungsrückstau. Der RH empfahl deshalb

⁴¹ z.B. sollten die Zusammenlegung mehrerer zu sanierender Abschnitte zur Erreichung wirtschaftlicher Baulosgrößen und die Nutzung von Synergieeffekten mit anderen Infrastrukturprojekten zur Kostenreduktion beitragen

⁴² unter Heranziehung der von 1998 bis 2011 durchschnittlich erzielten Sanierungsrate 23 Jahre

Stand der Umsetzung der Sanierungskonzepte

der Gemeinde Villach eine Anhebung des jährlichen Sanierungsumfangs und die Ausarbeitung eines langfristigen Sanierungskonzepts.

9.3 (1) *Der Wasserverband Großraum Ansfelden teilte in seiner Stellungnahme mit, dass eine Vielzahl kleiner Schäden, insbesondere bei Anlageteilen, die an der Oberfläche lägen und dem Verkehr ausgesetzt seien, in der laufenden Instandsetzung in Ordnung gebracht worden wären. Der Vorwurf, dass derartige Maßnahmen nicht ausreichend dokumentiert würden, träfe zu. Dies sollte jedoch durch die laufende Ertüchtigung des digitalen Kanalkatasters verbessert werden. Die Sanierung der bekannten Kanalschäden werde bereits teilweise durchgeführt bzw. ab 2014 begonnen und solle laufend laut Sanierungskonzept mit Kostenschätzung, Zeitplan und Finanzierungsplanung, jedoch nach Maßgabe der von den Mitgliedsgemeinden zur Verfügung gestellten Mittel und über Auftrag der Gemeinden, durchgeführt werden.*

(2) *Die Gemeinde Salzburg merkte in ihrer Stellungnahme an, dass wegen der Bindung von Personen und Betriebsausstattungen an verschiedenen Baustellenstandorten, die besonders in der Altstadt erhöht personal-, planungs- und zeitintensiv waren, in den überprüften Jahren eine Umsetzung im vorgeschriebenen Zeitraum nicht möglich gewesen wäre. Die diesbezüglichen Empfehlungen des RH würden jedoch entsprechend zur Kenntnis genommen.*

(3) *Laut Stellungnahme des Landes Oberösterreich sei die Verpflichtung zur Instandhaltung der Anlagen des Wasserverbands und der Gemeinden unabhängig von der finanziellen Lage der Verpflichteten. Weiters sei nach dem Prüfungsergebnis die Gebührengestaltung so zu bemessen, dass ausreichend finanzielle Mittel vorhanden sein sollten. Die Wasserrechtsbehörde werde im Rahmen ihrer Zuständigkeit dafür Sorge tragen, dass die Empfehlungen des RH durch den Wasserverband Großraum Ansfelden umgesetzt würden.*

Finanzierung der Sanierung

10.1 (1) *Kanalanlagen sind in der Regel langlebige Güter, deren Herstellung im Vergleich zur Nutzungsdauer meist in kurzer Zeit unter Einsatz erheblicher Mittel erfolgt. Die Vorhaben werden durchwegs mit Fremdmitteln finanziert, deren Bedienung zeitlich der Nutzungsdauer angepasst ist. Die Belastung der Gebührenzahler – mit Gebührenanteilen zur Bedienung der Fremdmittelaufnahme – entspricht der erwarteten Dauer der Nutzung der Anlagen.*

Sanierungen bestehender Kanalanlagen erfolgen in der Regel auf Grundlage einer Planung, die die erforderlichen Maßnahmen über eine Reihe von Jahren verteilt. Um hierfür die Aufnahme von Fremdmitteln zu vermeiden,

- können bei Vorliegen eines Sanierungs- und Finanzierungsplans die Gebühren an die Erfordernisse der laufenden Sanierung angepasst und somit eine Finanzierung aus laufenden Einnahmen erreicht werden;
- oder es können aus den Gebühreneinnahmen Rücklagen für den Fall des Finanzbedarfs für Kanalsanierungen gebildet werden.

(2) Die Deckung der Kanalsanierung durch Eigenmittel stellte sich bei den überprüften Stellen, die Kanalsanierungen durchführten⁴³, wie folgt dar:

Tabelle 7: Eigenmitteldeckung						
	2007	2008	2009	2010	2011	Summe
	in Mio. EUR ¹					
Abwasserverband Faaker See						
Eigenmittel (aus Rücklagen)	0,57	0,37	0,27	0,18	0,14	1,53
Ausgaben Kanalsanierung	0,62	0,40	0,29	0,19	0,15	1,65
Saldo	- 0,05	- 0,03	- 0,02	- 0,01	- 0,01	- 0,12
Wasserverband Ossiacher See						
Einnahmenüberschuss ²	0,85	0,80	1,28	1,43	1,14	5,50
Ausgaben Kanalsanierung	0,10	1,17	2,55	2,20	0,15	6,17
Saldo	0,75	- 0,37	- 1,27	- 0,77	0,99	- 0,68
Gemeinde Salzburg						
Einnahmenüberschuss ²	9,86	9,46	10,39	3,84	9,52	43,07
Ausgaben Kanalsanierung	2,87	2,50	2,00	2,00	3,00	12,37
Saldo	6,99	6,96	8,40	1,84	6,53	30,72
Gemeinde Villach						
Einnahmenüberschuss ²	0,74	0,43	0,70	1,21	1,15	4,23
Ausgaben Kanalsanierung	0,44	0,55	0,39	0,57	0,66	2,61
Saldo	0,30	- 0,12	0,31	0,64	0,49	1,62

¹ Rundungsdifferenzen möglich

² Saldo aus den laufenden Einnahmen und Ausgaben

Quellen: überprüfte Stellen; RH

⁴³ Für den Wasserverband Großraum Ansfelden lagen keine Planungen vor.

Finanzierung der Sanierung

Der Abwasserverband Faaker See wickelte Kanalsanierungen und Ausbauprogramme in gemeinsamen Bauabschnitten ab. Zur Finanzierung setzte er Eigenmittel aus Rücklagen ein. Die Kanalsanierung konnte weitestgehend durch Eigenmittel bedeckt werden; die aufsummierte Unterdeckung der Jahre 2007 bis 2011 belief sich auf rd. 120.000 EUR.

Beim Wasserverband Ossiacher See lag ein langfristiger, regelmäßig fortgeschriebener Finanzierungsplan vor, der auf eine größtmögliche Eigenfinanzierung der Kanalsanierung ausgerichtet war. Der negative Saldo im überprüften Zeitraum (rd. 680.000 EUR aus den Jahren 2007 bis 2011) sollte laut Finanzierungsplan durch Überdeckungen in den kommenden Jahren ausgeglichen werden.

In der Gemeinde Salzburg ergab sich ein Überschuss aus der laufenden Gebarung (rd. 30,7 Mio. EUR in den Jahren 2007 bis 2011), der die geplanten jährlichen Sanierungsausgaben (4,5 Mio. EUR) und somit auch die tatsächlichen, geringeren Ansätze der Budgets (zwischen 2 Mio. EUR und 3 Mio. EUR) erheblich überstieg.

Im überprüften Zeitraum erzielt die Gemeinde Villach einen Überschuss von gesamt rd. 1,6 Mio. EUR aus den Einnahmen. Der mittelfristige Investitionsplan (2012 bis 2016) sah für die Kanalsanierung jährlich durchschnittlich 730.000 EUR vor, deren Aufbringung ebenfalls aus laufenden Einnahmen vorgesehen war.

(3) Von den überprüften Stellen bildeten die Gemeinden Ansfelden, Salzburg und Villach Rücklagen aus den Einnahmen im Gebührenhaushalt. Die Gemeinde Feldkirchen und die überprüften Verbände bildeten keine Rücklagen im finanztechnischen Sinn. Der Stand der Rücklagen stellte sich wie folgt dar:

Tabelle 8: Rücklagen aus Gebühren

	2007	2008	2009	2010	2011
Gemeinde Ansfelden	in Mio. EUR				
Einnahmen aus Gebühren	2,08	2,20	2,24	2,36	2,44
Rücklage	1,13	1,14	0,57	0,06	0,03
in % der Einnahmen aus Gebühren	54,3 %	51,8 %	25,4 %	2,5 %	1,2 %
Gemeinde Salzburg	in Mio. EUR				
Einnahmen aus Gebühren	22,54	22,66	22,72	22,37	22,30
Rücklage	2,50	5,20	5,00	6,00	6,00
in % der Einnahmen aus Gebühren	11,1 %	22,9 %	22,0 %	26,8 %	26,9 %
Gemeinde Villach	in Mio. EUR				
Einnahmen aus Gebühren	8,50	8,62	8,64	8,73	8,96
Rücklage	4,22	4,53	5,05	5,66	6,24
in % der Einnahmen aus Gebühren	49,6 %	52,6 %	58,4 %	64,8 %	69,6 %

Quellen: überprüfte Stellen; RH

Die Gemeinde Ansfelden verwendete von der aus Gebarungsüberschüssen des Wasserverbands Großraum Ansfelden gebildeten Rücklage (1,13 Mio. EUR im Jahr 2007) 670.000 EUR für den Ausgleich des ordentlichen Gemeindehaushalts im Jahr 2009 und für Vorhaben im Gemeindehaushalt. Für die Finanzierung von (Erweiterungs-)Vorhaben im Bereich des Verbands wurden 540.000 EUR aus der Rücklage verwendet.

Ausgehend von einer Rücklage im Jahr 2005 in Höhe von 4,78 Mio. EUR erreichte die Kanalrücklage der Gemeinde Salzburg im Jahr 2011 einen Wert von 6 Mio. EUR.

Der überwiegende Teil der Rücklagen der Gemeinde Villach (4,22 Mio. EUR) stammte aus der Zeit vor dem Betrachtungszeitraum und stieg im überprüften Zeitraum kontinuierlich auf 6,24 Mio. EUR an.

- 10.2** (1) Wie eingangs dargestellt, waren bei Kanalanlagen zwei Finanzierungsbedarfe zu unterscheiden: jener zur Herstellung und jener zur Sanierung der Kanalanlage. Eine mit Beginn der Nutzung einer Anlage einsetzende Rücklagenbildung für Sanierungen, die wertmäßig meist einer Anlagenerneuerung nahe kommen, stellte nach Ansicht des RH eine Doppelbelastung der Nutzer der Anlagen dar: Sie trugen mit ihren Gebühren sowohl die Anschaffungskosten als auch die Sanierungs-

kosten für die folgende Generation (fehlende Generationengerechtigkeit).

Rücklagenbildungen größeren Ausmaßes bedeuteten zudem die Kumulierung finanzieller Mittel, die über einen langen Zeitraum veranlagt werden müssen, verbunden mit den Risiken, die damit einhergehen.⁴⁴ Eine Rücklage sollte nach Meinung des RH nur zum Ausgleich schwankender Jahresergebnisse und zur Vorsorge für unvorhergesehenen Mittelbedarf dienen und in der Höhe diesem Ziel angemessen sein.

(2) Bei allen überprüften Stellen bestand die Möglichkeit, die Kanalsanierungsausgaben im Wesentlichen aus Überschüssen der laufenden Gebarung (Eigenfinanzierung) zu bedecken. Diese Form der Finanzierung war nach Ansicht des RH aus den oben dargelegten Gründen einer Dotierung von Rücklagen vorzuziehen.

Der RH bemängelte bei der Gemeinde Ansfelden die Verwendung der Gebührenüberschüsse für den allgemeinen Haushalt. Er empfahl der Gemeinde, die Überschüsse aus der Gebarung des Wasserverbands Großraum Ansfelden für Zwecke, die in einem inneren Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung stehen⁴⁵, einzusetzen. Insbesondere wären Mittel für ein noch zu erarbeitendes Sanierungskonzept zu reservieren.

(3) Die bisher gebildeten Rücklagen der Gemeinde Salzburg (6,00 Mio. EUR im Jahr 2011) erachtete der RH angesichts des Verhältnisses der Einnahmen aus Gebühren (22,30 Mio. EUR im Jahr 2011) zum jährlichen Sanierungsbedarf (4,50 Mio. EUR) im Sinne der Vorsorge für unerwartete Aufwendungen angemessen. Aufgrund der budgetären Lage war ein Anwachsen der Rücklage künftig nicht zu erwarten.

(4) Der Gemeinde Villach empfahl der RH in Anbetracht steigender Rücklagen einen vermehrten Einsatz dieser Mittel zur Finanzierung der Investitionsvorhaben einschließlich der Sanierungen.

10.3 *(1) Die Gemeinde Ansfelden stimmte dem RH in ihrer Stellungnahme umfassend zu. Die Verwendung etwaiger Gebührenüberschüsse für den allgemeinen Haushalt basiere nicht auf Wunsch und Intention der Gemeinde Ansfelden, sondern auf der Einhaltung der seitens des Landes Oberösterreich gegebenen Bestimmungen. Der Gemeinde werde somit die Möglichkeit genommen, Überschüsse aus Gebührenhaushal-*

⁴⁴ Hinsichtlich des Veranlagungsrisikos nahm der RH bspw. in seinem Bericht Reihe Burgenland 2011/4, Wasserverband Südliches Burgenland I, Stellung.

⁴⁵ im Sinne des Erkenntnisses des VfGH, B 260/01, Slg. 16.319 vom 10. Oktober 2001

ten „anzusparen“, um im Bedarfsfalle die vom Wasserverband Großraum Ansfelden erarbeiteten konkreten Sanierungsprogramme umzusetzen oder sie für Ausbauprojekte heranzuziehen. Auch aus Sicht der Gemeinde Ansfelden sei eine Quersubventionierung eines Abgangs im ordentlichen Haushalt mit Überschüssen aus anderen Gebührenhaushalten problematisch, da langfristig darunter auch die Gebührenhaushalte leiden würden.

Zudem bedürfe es aus Sicht der Gemeinde Ansfelden österreichweit einer raschen und nachhaltigen Reform beim Finanzausgleich im Sinne einer gerechten Umgestaltung des kommunalen Finanzierungssystems. Der Gemeinde Ansfelden sei es ein großes Anliegen, dass sich der RH weiterhin dieser Thematik annimmt. Der RH möge aufgrund der vorliegenden Prüfung künftig verstärktes Augenmerk auf einen „aufgabenorientierten Finanzausgleich“ legen und an seinen diesbezüglichen Bemühungen festhalten.

(2) Die Gemeinde Villach teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass das derzeitige Sanierungsbudget ca. 700.000 EUR/Jahr betrage, wobei mit dieser Investitionssumme rd. 900 lfm Sammelkanäle und Hausanschlüsse saniert werden könnten. Um einen Sanierungsrückstau zu vermeiden, werde das Budget für Kanalsanierungsmaßnahmen ab dem Budgetjahr 2014 erhöht werden. Als erste Finanzierungskomponente für die Erhöhung des Kanalsanierungsbudgets würden in jedem Fall die vorhandenen Rücklagen des Gebührenhaushalts Kanal herangezogen werden.

(3) Das Land Kärnten wies in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Finanzierung von Errichtung und Sanierung von Kanalisationen derzeit wie auch in Zukunft ineinander greifen würden. Daher sei der Ansatz der Rücklagenbildung unter den genannten Voraussetzungen bei Gemeinden und Verbänden sinnvoll.

- 10.4** Zur Stellungnahme der Kärntner Landesregierung verwies der RH nochmals auf seine Ausführungen und bekräftigte seine Ansicht, dass Rücklagenbildungen nur zum Ausgleich schwankender Jahresergebnisse und zur Vorsorge für unvorhergesehenen Mittelbedarf dienen und in der Höhe diesem Ziel angemessen sein sollten.

**Gebühren-
kalkulation und
Sanierungsanteil**

11.1 (1) Das Finanzausgleichsgesetz 2008⁴⁶ ermächtigte die Gemeinden, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen, die für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben wurden, auszuschreiben. Die Obergrenze der Gebühr bildete das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten bemessen nach der Lebensdauer der Anlagen. Das Finanzausgleichsgesetz ermächtigte die Gemeinden nicht dazu, zusätzlich zur Bedeckung der vollen Kosten der Einrichtung eine die allgemeinen Gemeindeerfordernisse deckende Steuer in gleicher Höhe einzuheben. Vielmehr kam die Ausschöpfung des Rahmens der Gebührenhöhe nur aus Gründen in Betracht, die mit der Einrichtung in einem inneren Zusammenhang standen. Näher definiert wird die Gebührenbemessung durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs⁴⁷, das genaue Voraussetzungen für eine Gebührenbemessung über dem Jahreserfordernis festlegt:

- Finanzierung der Folgekosten der Einrichtung,
- Lenkungsziele (z.B. ökologischer Art),
- Rücklagenbildung für eine Ausweitung der Anlagen,
- Vermeidung von Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Anrechenbarkeit bestimmter Kostenpositionen,
- Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten in Jahren unerwartet günstiger Einnahmenentwicklung.

(2) Von den überprüften Stellen hoben die Gemeinden Ansfelden, Feldkirchen, Salzburg und Villach Kanalgebühren ein.

Bei der folgenden Darstellung der Kennzahlen zu Gebührenkalkulation und Sanierungstangente war zu berücksichtigen, dass der Wasserverband Großraum Ansfelden über kein Sanierungskonzept verfügte (d.h. Sanierungstangente ist gleich null) und die Gemeinde Feldkirchen die Gebühren ohne Aufschlag im Ausmaß der Bemessung des Wasserverbands Ossiacher See einhob (d.h. Über-/Unterdeckung ist gleich null). Die Sanierungstangente errechnet sich aus dem Verhältnis der gesamten Einnahmen (aus Gebühren bzw. Mitgliedsbeiträgen) zu den erfolgten und geplanten Ausgaben. Eine hohe Sanierungstangente bedeutet, dass ein hoher Anteil für Sanierungen aufgewendet wird.

⁴⁶ BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F., § 15 Abs. 3 Z 4

⁴⁷ VfGH B 260/01, Slg. 16.319 vom 10. Oktober 2001

Tabelle 9: Gebührenkalkulation und Sanierungstangente

	2007	2008	2009	2010	2011	Summe/ Durchschnitt
	in Mio. EUR					
Gemeinde Ansfelden						
Einnahmen aus Gebühren	2,08	2,20	2,24	2,36	2,44	11,32
Sonstige Einnahmen	0,04	0,02	0,02	0,03	0,03	0,14
<i>Summe Einnahmen</i>	<i>2,12</i>	<i>2,22</i>	<i>2,26</i>	<i>2,39</i>	<i>2,47</i>	11,46
Ausgaben	1,56	1,68	1,69	1,73	2,05	8,71
Saldo	0,56	0,54	0,57	0,66	0,42	2,75
Kanalsanierung	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Über-/Unterdeckung	0,56	0,54	0,57	0,66	0,42	2,75
Sanierungstangente in %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %	0,0 %
Gebühr in EUR/m ³ (netto)	3,36	2,68	2,62	2,83	2,91	
Gebühren in % der Ausgaben	137 %	133 %	134 %	139 %	121 %	132 %
AWV Faaker See						
Kanalsanierung	0,62	0,40	0,29	0,19	0,15	0,33
Mitgliedsbeiträge	2,21	2,37	2,55	2,45	2,57	2,43
Sanierungstangente in %	28,1 %	16,9 %	11,4 %	7,8 %	5,8 %	13,6 %
Gemeinde Feldkirchen/WV Ossiacher See¹						
Einnahmen	6,09	6,03	6,16	6,19	6,20	30,67
Ausgaben	5,24	5,23	4,88	4,76	5,06	25,18
Saldo	0,85	0,80	1,28	1,43	1,14	5,49
Kanalsanierung ²	0,10	1,17	2,55	2,20	0,15	6,17 (3,13)
Über-/Unterdeckung	0,75	- 0,37	- 1,27	- 0,77	0,99	- 0,68
Sanierungstangente in %	1,6 %	19,4 %	41,4 %	35,5 %	2,4 %	20,1 % (10,2 %)
Gebühr in EUR/m ³ (netto)	2,62	2,62	2,62	2,62	2,62	
Gebühren in % der Ausgaben	114 %	94 %	83 %	89 %	119 %	98 %
Gemeinde Salzburg						
Einnahmen aus Gebühren	22,54	22,66	22,72	22,37	22,30	112,59
Sonstige Einnahmen	2,08	1,74	1,94	1,40	1,38	8,54
<i>Summe Einnahmen</i>	<i>24,62</i>	<i>24,40</i>	<i>24,66</i>	<i>23,77</i>	<i>23,68</i>	121,13
Ausgaben (ohne Rücklagen)	14,76	14,94	14,27	19,93	14,16	78,06
Saldo	9,86	9,46	10,39	3,84	9,52	43,07
Kanalsanierung	2,87	2,50	2,00	2,00	3,00	12,37
Sonstige Investitionen	0,56	0,62	0,60	1,31	0,51	3,60
Über-/Unterdeckung	6,43	6,35	7,79	0,53	6,01	27,11
Sanierungstangente in %	12,7 %	11,0 %	8,8 %	8,9 %	13,5 %	11,0 %
Gebühr in EUR/m ³ (netto)	2,17	2,19	2,19	2,22	2,22	
Gebühren in % der Ausgaben	140 %	139 %	152 %	102 %	137 %	132 %

Gebührenkalkulation und Sanierungsanteil

Fortsetzung Tabelle 9: Gebührenkalkulation und Sanierungstangente						
	2007	2008	2009	2010	2011	Summe/ Durchschnitt
	in Mio. EUR					
Gemeinde Villach						
Einnahmen aus Gebühren	8,50	8,62	8,64	8,73	8,96	43,45
Sonstige Einnahmen	0,13	0,15	0,11	0,14	0,16	0,69
<i>Summe Einnahmen</i>	<i>8,63</i>	<i>8,77</i>	<i>8,75</i>	<i>8,87</i>	<i>9,12</i>	44,14
Ausgaben	7,89	8,34	8,05	7,66	7,97	39,91
Saldo	0,74	0,43	0,70	1,21	1,15	4,23
Kanalsanierung	0,44	0,55	0,39	0,57	0,66	2,61
Über-/Unterdeckung	0,30	- 0,12	0,31	0,64	0,49	1,62
Sanierungstangente in %	5,2 %	6,4 %	4,5 %	6,5 %	7,4 %	6,0 %
Gebühr in EUR/m ³ (netto)	1,74	1,76	1,74	1,72	1,76	
Gebühren in % der Ausgaben	104 %	99 %	104 %	108 %	106 %	104 %

¹ Die Angaben betreffen den Wasserverband Ossiacher See, mit dem sich die Gemeinde Feldkirchen im Solidarverband befand. Der Anteil der Gemeinde Feldkirchen war daher nicht gesondert darstellbar.

² Die ausgewiesenen Ausgaben für Kanalsanierung enthalten die Ausgaben für die Sanierung der Abwasserpumpwerke. Ohne diese Ausgaben ergeben sich die in Klammer ausgewiesenen Werte.

Quellen: überprüfte Stellen; RH

(3) Die Gebührenkalkulationen der Gemeinde Ansfelden⁴⁸ wiesen nach der Einbeziehung der Ausgaben für die Kanalsanierung eine Überdeckung der Ausgaben von 132 % (im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2011) auf.

Das Land Oberösterreich sah für Wasserversorgungsanlagen und Abwasserbeseitigungsanlagen Mindestgebühren vor, die grundsätzlich alle oberösterreichischen Gemeinden einzuheben hatten. Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht selbst ausgleichen konnten und für den Ausgleich Bedarfszuweisungsmittel beanspruchten, hatten zusätzlich einen Aufschlag von 0,20 EUR auf die Mindestgebühr zu berücksichtigen.⁴⁹ Etwaige Überschüsse, die aus der Mindestgebührenregelung entstanden, waren für allgemeine Haushaltsbelange zu verwenden.

(4) Die Sanierungstangente war beim Wasserverband Ossiacher See mit durchschnittlich 20,1 % am höchsten. Gemäß der vorliegenden langfristigen Prognose (bis 2021) war mit einem durchschnittlichen jährlichen Sanierungsbedarf von rd. 840.000 EUR zu rechnen.

⁴⁸ Im Bereich der Gemeinde Ansfelden bestand kein Kanalsanierungskonzept mit zugeordneten Ausgaben.

⁴⁹ Rundschreiben des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung zur Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfeverbände für das Finanzjahr 2012 vom 18. November 2011

(5) In der Gemeinde Salzburg bestand 2011 eine Überdeckung von 132 % (im Durchschnitt der Jahre 2007 bis 2011). Die Verwendung der erzielten Überschüsse aus der Abwasserentsorgung wurde anhand einer Ausgabenaufstellung belegt. Diese wies bspw. im Jahr 2010 Ausgaben in Höhe von 12,57 Mio. EUR aus. Darin waren 10,04 Mio. EUR⁵⁰ für die Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs ausgewiesen, der von der Salzburg AG für Energie, Verkehr und Telekommunikation abgewickelt wurde.

Die Vorschreibung von Kanalbenutzungsgebühren der Gemeinde Salzburg für das Jahr 2001 mit einem Deckungsgrad von 120 %, der im Wesentlichen mit einem künftig anfallenden, beträchtlichen Aufwand für die Kanalsanierung und mit der Erzielung eines Lenkungseffekts hinsichtlich des Abwasseranfalls begründet wurde, erachtete der Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung aus 2008 als rechtskonform.⁵¹

Die Gemeinde Salzburg ermittelte die erforderlichen Investitionen in die Kanalsanierung mit 4,5 Mio. EUR pro Jahr bei einer Laufzeit der Projekte von 17 Jahren. Angesichts der angespannten Budgetsituation wurden die Budgetmittel für 2011 und 2012 auf jeweils 3,0 Mio. EUR reduziert. Die Sanierungstangente betrug im Durchschnitt 11 %.

(6) Die relativ niedrigen Sanierungsausgaben (durchschnittliche Sanierungstangente 6 %) der Gemeinde Villach waren vor dem Hintergrund zu sehen, dass sich dieser Wert ausschließlich auf den von der Gemeinde selbst betreuten Teil des Ortsnetzes bezog. Kanalsanierungen der Verbände, an denen die Gemeinde beteiligt war (Wasserverband Ossiacher See, Abwasserverband Faaker See), fanden über die Mitgliedsbeiträge indirekt Eingang in die Gebührenkalkulation.

11.2 (1) Über das Jahresarfordernis zum Betrieb der Kanalanlage hinausgehende Gebühreneinnahmen waren nur aus den vom Verfassungsgerichtshof genannten Gründen zulässig; die Deckung allgemeiner Gemeindeerfordernisse – wie in Ansfelden (TZ 10) und Salzburg – erfüllte diese Voraussetzung nicht. Die Gemeinde Ansfelden erfüllte damit zwar die Vorgaben des Landes Oberösterreich aus seinem Rundschreiben vom 18. November 2011, die allerdings nach Ansicht des RH nicht der geltenden Rechtslage entsprachen. Allfällige Mindestgebühren dürfen nicht über das Jahresarfordernis hinausgehen, wenn die vom Verfassungsgerichtshof definierten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

⁵⁰ Voranschlag 1/87900/755000

⁵¹ VwGH 2004/17/0134 vom 25. Jänner 2008

Gebührenkalkulation und Sanierungsanteil

Der RH empfahl daher dem Land Oberösterreich, das Rundschreiben hinsichtlich der Mindestgebühren an die aktuelle Judikatur des Verfassungsgerichtshofs anzupassen.

(2) Der RH empfahl der Gemeinde Ansfelden, die erzielten Überschüsse für ein noch zu erarbeitendes Sanierungskonzept zu reservieren (TZ 10) und für Kanalsanierungen und Ausbauprojekte einzusetzen.

(3) Nach Ansicht des RH waren in der Gemeinde Salzburg die dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs hinsichtlich der Rechtskonformität der Gebührenhöhe bzw. ihrer Verwendung zugrunde liegenden Verhältnisse mit den aktuellen Gegebenheiten nicht vergleichbar. Der Überdeckungsgrad war selbst nach Einrechnung der Kanalsanierung bedeutend höher als damals (120 % im Jahr 2001 im Vergleich zu durchschnittlich 132 % zwischen 2007 und 2011).

Ein wesentliches Argument der Gemeinde Salzburg für die Festlegung der Gebührenhöhe war die Erzielung eines ökologischen Lenkungseffekts: Die Höhe der Gebühren sollte zu einem sparsameren Umgang mit Trinkwasser und damit zu einem geringeren Abwasseranfall führen. Die statistische Untersuchung des Zusammenhangs zwischen der Abwassergebühr (zu realen, mit dem Verbraucherpreisindex bereinigten Werten) und dem Verbrauch ergab für die Zeitreihen (1990 bis 2001 und 2005 bis 2011) allerdings nicht den erwarteten Effekt: Real steigende Preise führten zu steigenden Verbräuchen;⁵² ein Lenkungseffekt war nicht zu erkennen. Der RH merkte dazu an, dass die Belastung (und damit die Kosten) einer Kläranlage im Fall einer Mischwasserkanalisation – wie in weiten Teilen Salzburgs – auch vom Regen- und Fremdwassereintrag bestimmt wurde. Der Trinkwasserverbrauch war nur einer der Kostenfaktoren.

Der RH empfahl der Gemeinde Salzburg, die Mittel für die Kanalsanierung auf den für die zeitgerechte Umsetzung des Sanierungskonzepts erforderlichen Bedarf von 4,5 Mio. EUR pro Jahr (anstatt 3,0 Mio. EUR pro Jahr) – entsprechend einer Sanierungstangente von rd. 20 % – aufzustocken. Durch diese Aufstockung könnte die bestehende Überdeckung auf rd. 125 % (2011) reduziert werden. Längerfristig wäre auf einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben hinzuwirken.

(4) Der RH würdigte die ausgeglichene Gebarung des Abwasserverbands Faaker See, der Gemeinde Feldkirchen, des Wasserverbands Ossiacher See und der Gemeinde Villach in diesem Bereich.

⁵² Alle durch den RH errechneten Korrelationskoeffizienten waren positiv.

(5) Reparaturen, Sanierungen und die Erneuerung einzelner Kanalabschnitte dienen der Werterhaltung des Kanalnetzes und sollten die gute Funktionsfähigkeit des Gesamtsystems dauerhaft erhalten. Dies setzte nach Ansicht des RH eine entsprechende Dotierung der Mittel für Reparatur- und Sanierungsmaßnahmen voraus. Der RH wies darauf hin, dass die Erhaltung dieser Infrastruktur die Betreiber in Zukunft vor allem hinsichtlich der Finanzierung vor entsprechende Herausforderungen stellen wird. Direkte Auswirkungen auf die Höhe der Gebühren schienen damit unvermeidlich.

11.3 (1) Die Gemeinde Ansfelden teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie hinsichtlich der Gebührenhöhe und der Verwendung von Überschüssen an die bestehenden Anweisungen der Aufsichtsbehörde gebunden sei. Ein Zuwiderhandeln wirke sich bei der Abgangsdeckung der Gemeinde negativ aus, da Mindereinnahmen durch nicht Einhebung der Mindestgebühren bei Wasser und Kanal seitens des Landes einen „nicht anerkannten Abgang“ darstellten. Überschüsse aus Gebührenhaushalten dürften darüber hinaus keinesfalls einer Rücklage zugeführt werden.

(2) Die Gemeinde Salzburg gab in ihrer Stellungnahme zu bedenken, dass Arbeitsleistungen im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung nicht nur von den Mitarbeitern des Kanal- und Gewässeramts, sondern auch von anderen Magistratsdienststellen (insbesondere auch von der Finanzabteilung für die Gebührenbemessung, -vorschreibung und -verrechnung) erbracht würden. Die zugehörigen kamerale Ausgaben (im Wesentlichen für Personal), aber auch die Pensionen, würden entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) über die funktionelle Zuordnung der Gebarungsfälle in einer ganzen Reihe anderer Teilabschnitte veranschlagt und seien bei der Ergebnisermittlung des Kanalgebührenhaushalts entsprechend mit zu berücksichtigen. Entsprechendes Zahlenmaterial liege der Stellungnahme bei. Zudem gehe der RH bei seiner statistischen Untersuchung von realen, mit dem Verbraucherpreisindex (VPI) bereinigten Werten aus und interpretiere somit jede Gebührenerhöhung über den VPI hinaus als durch ökologische Lenkungsziele determiniert.

Die bloß kamerale Betrachtung sei im Regelfall ein geeignetes Instrument zur vergleichenden Einschätzung der Gebührengbarung, in diesem komplexen Zusammenhang aber nicht geeignet, die volle Kostenwahrheit im Sinne eines betriebswirtschaftlichen Kostenbegriffs wiederzugeben.

Ein ökologischer Lenkungseffekt sei aus Sicht der Gemeinde Salzburg eindeutig gegeben. Der Wasserverbrauch, welcher der Kanalgebühr unterliege, sei seit dem Jahr 2005 trotz steigender Zahl der Einwohner bzw. der gebührenpflichtigen Haushalte nominell gesunken. Daraus ergebe sich auch ein seit der Vollkanalisation im Jahre 2005 sinkender durchschnittlicher Verbrauch des Wassers. Auch die Tatsache, dass Liegenschaftseigentümer immer öfter Anfragen und Anträge zwecks Geltendmachung einer Gebührenreduktion stellten bzw. gegen die Vorschriften den Rechtsweg beschritten, weil das Wasser z.B. zur Gartenbewässerung verwendet würde, zeige, dass die Höhe der Kanalgebühren doch spürbare Sparmaßnahmen bewirkt habe. Zudem zeigten sich die Wirkungen jedes neuen ökologischen Lenkungseffekts erst über längere Zeiträume, da wassersparende Einrichtungen, wie z.B. Toiletten, Waschmaschinen, hausinterne Aufbereitungsanlagen etc., nur über längere Zeiträume neu angeschafft würden.

(3) Das Land Oberösterreich brachte in seiner Stellungnahme den zitierten Erlass (Rundschreiben vom 18. November 2011) erneut zur Kenntnis. Nach Ansicht des Landes Oberösterreich werde den Feststellungen des RH entsprochen, weil die Ausführungen der Gemeindeaufsichtsbehörde exakt der aktuellen Judikatur des Verfassungsgerichtshofs angepasst seien. Es bestehe daher kein Handlungsbedarf.

- 11.4** (1) Der RH entgegnete der Gemeinde Salzburg, dass entsprechend dem Finanzausgleichsgesetz 2008 die Obergrenze für Gebühren für die Benützung von Gemeindevorrichtungen und –anlagen anhand pagatorischer Größen (und nicht nach betriebswirtschaftlichen Methoden) definiert ist. Diesem Umstand folgend ermittelte der RH den Deckungsgrad der Gebühren aus den Ergebnissen des nach kameralem Grundsätzen der VRV erstellten Voranschlags bzw. Rechnungsabschlusses (Abschnitt 85 „Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit“, Unterabschnitt 851 „Betrieb der Abwasserbeseitigung“).

Ziel der Ermittlung des Deckungsgrades – unter voller Einrechnung der Ausgaben für die Kanalsanierung – war die Feststellung, inwieweit die Finanzkraft der Einrichtung zur Bedeckung dieser Ausgaben ausreicht. Der RH ging davon aus, dass die Voranschläge und Rechnungsabschlüsse im Bereich der Abwasserbeseitigung (Gebührenhaushalt) gemäß den Bestimmungen der VRV erstellt worden waren und sohin hinsichtlich der durch Gebühren zu bedeckenden Ausgaben – einschließlich der Vergütungen zwischen Verwaltungszweigen (§ 2 Abs. 2 VRV) – vollständig waren. Demgemäß konnten die in der Stellungnahme angeführten, nicht im Gebührenhaushalt verrechneten Ausgaben anderer Teilabschnitte seitens des RH nicht berücksichtigt werden. Selbst bei Berücksichtigung dieser Beiträge verbleibt jedoch eine Über-

deckung, so dass der RH seine Würdigung und Empfehlung jedenfalls aufrecht erhält.

Hinsichtlich der Steuerung des Wasserverbrauchs und damit des Abwasseranfalls über die Kanalgebühr merkte der RH an, dass im Zeitraum 2005 bis 2012 (sieben Jahre) die Abwassergebühr von brutto 2,31 EUR/m³ auf real (bewertet mit dem Verbraucherpreisindex 2005) brutto 2,14 EUR/m³ gefallen war.

Im gleichen Zeitraum sank entgegen der theoretischen Erwartung der Wasserverbrauch (und damit parallel der Abwasseranfall) von 10,74 Mio. m³/Jahr auf 10,03 Mio. m³/Jahr, war daher mit der Preisentwicklung positiv korreliert. Dies bedeutete, dass einer Steuerung des Wasserverbrauchs über den Preis keine Wirkung zukam. Dieser Rückgang ist somit anderen Faktoren, wie dem in der Stellungnahme angeführten technischen Fortschritt etc. zuzuschreiben. Aus diesen gegebenen Zusammenhängen konnte der RH daher keine ökologische Lenkungsfunction der Gebühr ableiten.

(2) Dem Land Oberösterreich entgegnete der RH, dass die Ausnutzung der Differenz zwischen Jahreserfordernis (= Erhaltung und Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung oder Anlage entsprechenden Lebensdauer (§ 15 Abs. 3 Z 5 Finanzausgleichsgesetz) und doppeltem Jahreserfordernis nur aus Gründen, die mit der Einrichtung in einem inneren Zusammenhang stehen, in Betracht kommt. Nach Ansicht des RH besteht bei Einhaltung des Erlasses der Oberösterreichischen Landesregierung die Gefahr, dass mit der Mindestgebühr (und umso mehr bei Einhebung des Aufschlags für Gemeinden, die ihren ordentlichen Haushalt nicht ausgleichen können und für dessen Ausgleich Bedarfszuweisungsmittel beanspruchen) Gebühren in einer Höhe eingehoben werden, die höher als das Jahreserfordernis sind, aber nicht mit der Anlage in einem inneren Zusammenhang stehen.

Nach Ansicht des RH ist der innere Zusammenhang mit der Anlage nicht „im weitesten Sinne“ (wie im Erlass angeführt) zu interpretieren, sondern nur in den vom Verfassungsgerichtshof angeführten Fällen gegeben. Daraus ergibt sich aber, dass eine allfällige Überdeckung nicht für allgemeine Haushaltsbelange zu verwenden ist.

Wenn zudem eine Gemeinde (oder der Verband, bei dem sie Mitglied ist) die Anlage zu Kosten betreiben kann, die unter den Einnahmen aus Mindestgebühren liegen, und keine Notwendigkeit der Ausnutzung des im Finanzausgleichsgesetz vorgegebenen Rahmens (unter

Gebührenkalkulation und Sanierungsanteil

Einhaltung der vom Verfassungsgerichtshof normierten Bedingungen) besteht, würde bei Einhaltung des Erlasses genau die vom Verfassungsgerichtshof als verfassungsrechtlich bedenklich eingestufte Situation eintreten, dass die Gemeinde neben der Anlastung der vollen Kosten der Anlage im Sinne des Äquivalenzprinzips zusätzlich noch eine Steuer (im finanzwissenschaftlichen Verständnis) in der Höhe der Differenz des Jahreserfordernisses zu den vorgeschriebenen Mindestgebühren einhebt.

Nach Ansicht des RH gelten die in diesem Zusammenhang vom Verfassungsgerichtshof definierten Erfordernisse nicht nur für Gemeinden selbst, sondern auch für die in § 15 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz vorgesehene „weitergehende Ermächtigung durch die Landesgesetzgebung“. Somit besteht sehr wohl Handlungsbedarf hinsichtlich der Definition der Verpflichtung zur Einhebung von Mindestgebühren im Erlass der Oberösterreichischen Landesregierung.

Gebührenhöhe

12.1 (1) Eine wesentliche Bestimmungsgröße für die Gebührenhöhe war die Anschlussdichte der Kanalisation, gemessen an der Länge des Kanalnetzes je Einwohner. Diese Parameter stellten sich bei den überprüften Stellen, die Gebühren kalkulierten bzw. vorschrieben,⁵³ wie folgt dar:

Tabelle 10: Kanalnetze und Gebühren		
	Spezifische Kanallänge in Laufmeter/Einwohner	Gebühr in EUR/m ³ (2011)
WV Großraum Ansfelden	8,6	2,91
WV Ossiacher See	15,9	2,62
Gemeinde Salzburg	2,6	2,22
Gemeinde Villach	4,1	1,76

Quellen: überprüfte Stellen; RH

(2) Das Amt der Kärntner Landesregierung hatte einen Gutachter mit der Aufgabe betraut, für das gesamte Bundesland eine einheitliche Kalkulation der Gebührenhaushalte zu etablieren (Projekt „Gebührenkalkulation“). Im Rahmen dieses Projekts wurde für eine Reihe von Gemeinden

⁵³ Der Wasserverband Großraum Ansfelden errechnete die Gebührenhöhe für die Gemeinde Ansfelden und hob sie ein. Der Wasserverband Ossiacher See errechnete die Gebührenhöhe für die Gemeinde Feldkirchen, die diese in vorgegebener Höhe einhob. Der Abwasserverband Faaker See überrechnete nur seine Betriebserfordernisse an die Mitgliedsgemeinden und war mit der Gebührenkalkulation nicht befasst.

ein Vergleich der gemäß Kalkulation erforderlichen Abwassergebühr mit der tatsächlich eingehobenen Gebühr durchgeführt und in nahezu allen der 54 untersuchten Fällen eine Unterdeckung festgestellt. Bei Gemeinden mit geringer Bevölkerungsdichte (zwischen 20 und 30 Einwohner/km²) betrug die Gebührendeckung teilweise lediglich 35 %.

- 12.2** Aus der Tabelle ergibt sich zunächst kein strenger Zusammenhang zwischen spezifischer Kanallänge und Höhe der Gebühr. Der RH wies jedoch darauf hin, dass das Verhältnis von Kanallänge und Gebührenhöhe von Gebührenüberdeckungen wie z.B. in den Gemeinden Ansfelden und Salzburg beeinflusst war. Tendenziell ließ sich der strukturelle Einfluss der Anschlussdichte auf die Gebührenhöhe im Vergleich der beiden Wasserverbände zu den beiden Gemeinden erkennen.

Der Zusammenhang war zudem aus dem Ergebnis des Projekts der Kärntner Landesregierung ersichtlich.

Der RH verwies in diesem Zusammenhang erneut darauf, dass durch die notwendige Kanalsanierung speziell für kleine und strukturschwache Gemeinden und damit die Gebührenzahler eine hohe finanzielle Belastung zu erwarten war. Dies war auch unter dem Gesichtspunkt zu sehen, dass die Errichtung der Kanalsysteme seinerzeit hoch gefördert wurde, eine solche Unterstützung jetzt und in Zukunft aber nur mehr in Ausnahmefällen zur Verfügung stehen wird (vgl. TZ 14).

Der RH wiederholte in diesem Zusammenhang seine Empfehlung an die Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg (vgl. TZ 2), speziell für kleine Gemeinden in Zusammenhang mit Ver- und Entsorgungsmaßnahmen auf die Übertragung der Aufgaben an Verbände hinzuwirken. Diese können auch bei größeren Kanallängen ähnlich wirtschaften wie große Einheiten (z.B. Städte).

Pauschale Kanalbenützungsgebühr

- 13.1** Das Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz⁵⁴ sah eine Pauschalierung der für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eingehobenen Benützungsgebühr nach dem durchschnittlichen örtlichen Abwasseranfall vor. Über- oder unterschritt der tatsächliche Abwasseranfall den der Pauschalierung zugrunde gelegten Wert um einen bestimmten Betrag, so war nach dem tatsächlichen Abwasseranfall abzurechnen. Von der Möglichkeit der Pauschalierung machte die Gemeinde Villach Gebrauch.

⁵⁴ LGBl. Nr. 62/1999 i.d.G.F., § 25 Abs. 3

Pauschale Kanalbenützungsgebühr

Der Verwaltungsgerichtshof hob einen Kanalbenützungsgebührenbescheid der Gemeinde Villach betreffend das Jahr 2000 wegen Nichtbeachtung eines niedrigeren Abwasseranfalls als der Pauschalierung entsprechend auf.⁵⁵ In seiner Begründung führte er an, dass in jedem Einzelfall eine Gegenüberstellung des tatsächlichen Abwasseranfalls mit jenem der Pauschalierung vorzunehmen und entsprechend der festgestellten Abweichung nach der Pauschalierungsregelung bzw. dem tatsächlichen Abwasseranfall abzurechnen sei.

13.2 Aufgrund dieser Rechtsprechung entfiel nach Ansicht des RH der Vorteil der Verwaltungsvereinfachung durch Pauschalierung ersatzlos. Eine parallele Abrechnung (pauschal und individuell) bedeutete im Gegenteil einen erhöhten Aufwand. Es erschien daher insgesamt zweckmäßig, die Art der Gebührenbemessung in Kärnten neu zu regeln. Der RH empfahl der Gemeinde Villach, die Benützungsgebühren künftig nach dem tatsächlichen Abwasseranfall vorzuschreiben.

13.3 *Die Gemeinde Villach teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung an das Land Kärnten herantreten und eine Änderung des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes anregen würde, damit künftig einer echten Pauschalierung Rechnung getragen werde und keine zusätzliche Berechnung nach dem tatsächlichen Abwasseranfall erfolgen müsse. Sollte diese Anregung nicht aufgenommen werden, sollte landesweit ein gesetzlich festgelegtes, einheitliches Gebührenmodell eingeführt werden, um generell eine Vergleichbarkeit der Kanalbenützungsgebühren erreichen zu können.*

Förderungen

14.1 Nach den Förderungsrichtlinien 1999 (Fassung 2010) für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft war die Wiederinstandsetzung bzw. Erneuerung bestehender Abwasserableitungsanlagen, deren Baubeginn vor dem 1. April 1973 erfolgt war, förderbar. Der Sockelförderungsatz betrug 8 % der förderbaren Investitionskosten, ein Spitzenförderungssatz bis zu 50 % war möglich.⁵⁶ Mit der Umweltförderungsgesetz-Novelle 2010⁵⁷ wurde der Zusagerahmen für Zwecke der Siedlungswasserwirtschaft für die Jahre 2010 bis 2013 von vormals 630 Mio. EUR auf 355 Mio. EUR gekürzt. Für die Jahre 2013 und 2014 waren rd. 160 Mio. EUR vorgesehen. Die Zuteilung der vorhandenen Mittel wird nach Prioritäten erfolgen, wobei die Wasserversorgung an erster Stelle steht und im Bereich der Kanalsanierung nur für die Beseitigung grober Missstände Fördermittel zur Verfügung stehen werden.

⁵⁵ VwGH 2004/17/0133 vom 28. August 2007

⁵⁶ § 2 Abs. 18; § 8 Abs. 1 Z 2

⁵⁷ BGBl. I Nr. 111/2010 § 6 Abs. 2 Z 5

- 14.2** Vor dem Hintergrund der stark reduzierten Fördermittel verwies der RH erneut (vgl. TZ 10) auf die seiner Ansicht nach anzustrebende und bei den überprüften Stellen auch mögliche Finanzierung der vorliegenden Kanalsanierungsprogramme aus laufenden Einnahmen.

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

15 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

BMLFUW	<p>(1) Hinsichtlich der Kanalanlagen wäre auf eine Bestimmung im Wasserrechtsgesetz zur verpflichtenden Erhaltung der Funktionsfähigkeit hinzuwirken. (TZ 4)</p> <p>(2) Es wäre auf eine rechtliche Grundlage für ein bundesweit einheitliches Überwachungsregime (Umfang und Qualität der vorgeschriebenen Wartungsarbeiten) für Kanalanlagen sowie auf eine Festlegung einheitlicher Intervalle hinsichtlich der Berichtslegung hinzuwirken. (TZ 4)</p>
Länder Kärnten, Oberösterreich und Salzburg	<p>(3) Im ländlichen Bereich wäre auf die Übertragung von Aufgaben der Abwasserentsorgung von kleinen Gemeinden an Verbände hinarbeiten. (TZ 2, 12)</p>
Länder Oberösterreich und Salzburg	<p>(4) Hinsichtlich der Möglichkeit der Überprüfung von Hausanschlüssen wären ähnliche gesetzliche Möglichkeiten wie in Kärnten anzustreben. (TZ 3)</p>
Land Oberösterreich	<p>(5) Das Rundschreiben zur Erstellung der Voranschläge der Gemeinden und Sozialhilfverbände vom 18. November 2011 wäre hinsichtlich der Mindestgebühren an die aktuelle Judikatur des Verfassungsgerichtshofs anzupassen. (TZ 11)</p>
Wasserverband Großraum Ansfelden und Abwasserverband Faaker See	<p>(6) Die bestehenden Kanalbestandskataster sollten zu Kanalinformationssystemen erweitert werden, um dieses Instrument umfassend für die Planung, die Verwaltung und den Betrieb von Kanalanlagen nutzen zu können. (TZ 5)</p>
Wasserverband Großraum Ansfelden	<p>(7) Der Kanalbestand wäre vollständig zu erfassen. (TZ 5)</p> <p>(8) Es sollten umgehend Kenntnisse über den Zustand der Kanalisation erarbeitet und für eine erste Abschätzung des Sanierungsbedarfs Methoden der selektiven Kanalinspektion angewendet werden. (TZ 7, 8)</p>

- (9) Ein Sanierungskonzept mit Kostenschätzung, Zeitplan und Finanzierungsplanung wäre zu erstellen. (TZ 8)
- (10) Die Sanierung der bekannten Kanalschäden sollte umgehend in Angriff genommen werden. (TZ 9)
- Abwasserverband
Faaker See
- (11) Die Ergebnisse der Inspektionen und die durch Sanierungen verbesserte Situation wäre im Kanalkataster laufend einzupflegen. (TZ 7)
- (12) Ein Sanierungskonzept mit Sanierungsbedarf, Zeitplan, Kostenschätzungen und Finanzierungsplan wäre zu erarbeiten. (TZ 8)
- Wasserverband
Ossiacher See
- (13) Es sollten zusätzliche Kanalabschnitte nach Auswahl durch statistische Berechnungen (repräsentative Stichprobenauswahl) bewertet werden, um den Kenntnisstand besser abzusichern. (TZ 7)
- Abwasserverband
Faaker See, Wasserverband Ossiacher See und Gemeinde Villach
- (14) Es wäre zu prüfen, ob die in Salzburg verfolgte Reinigungsstrategie oder Teile davon auch für die eigenen Entsorgungsbereiche zweckmäßig sind. (TZ 6)
- Wasserverband Großraum Ansfelden und Gemeinde Villach
- (15) Von der in regelmäßigen Intervallen stattfindenden Spülung sollte auf eine bedarfsorientierte Spülung umgestellt werden. (TZ 6)
- Gemeinden Feldkirchen und Villach
- (16) Vom im Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz vorgesehenen Recht der Gemeinde, die Hausanschlüsse zu überprüfen und gegebenenfalls zu sanieren, sollte in regelmäßigen Abständen und flächendeckend Gebrauch gemacht werden. (TZ 3)
- Gemeinde Ansfelden
- (17) Überschüsse aus der Gebarung des Wasserverbands Großraum Ansfelden sollten ausschließlich für Zwecke, die in einem inneren Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung stehen, eingesetzt werden: Die erzielten Überschüsse wären zu reservieren und für ein noch zu erarbeitendes Sanierungskonzept, für Kanalsanierungen und Ausbauprojekte einzusetzen. (TZ 10, 11)

Schlussbemerkungen/ Schlussempfehlungen

- Gemeinde Salzburg
- (18) Die finanzielle Ausstattung der Kanalsanierungsprojekte wäre auf den erforderlichen Wert von 4,5 Mio. EUR pro Jahr anzuheben. (TZ 11)
- (19) Längerfristig wäre auf einen Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben im Gebührenhaushalt Abwasser hinzuwirken. (TZ 11)
- Gemeinde Villach
- (20) In Anbetracht des langen Inspektionsintervalls von 30 Jahren sollten zusätzliche selektive Kanalinspektionen durchgeführt werden. (TZ 7)
- (21) Ein langfristiges Sanierungskonzept sollte ausgearbeitet und darin ein Zeithorizont für die Fertigstellung der Sanierungen festgelegt werden, um damit die Verfügbarkeit der erforderlichen Mittel gewährleisten zu können. (TZ 8, 9)
- (22) Die bisher noch nicht als sanierungsbedürftig deklarierten Kanallängen mit Sanierungsbedarf (6.344 m) wären im Sanierungskonzept zu berücksichtigen. (TZ 8)
- (23) Der Sanierung aller Kanäle mit Einsturzgefahr und/oder praktisch nicht mehr gegebener Funktionsfähigkeit wäre hohe Priorität zuzuweisen; sie wären unverzüglich zu sanieren. (TZ 8)
- (24) Der jährliche Sanierungsumfang wäre anzuheben. (TZ 9)
- (25) Die steigenden Rücklagen sollten vermehrt zur Finanzierung der Investitionsvorhaben im Kanalsystem einschließlich der Sanierungen verwendet werden. (TZ 10)
- (26) Die Benützungsg Gebühr wäre künftig nach dem tatsächlichen Abwasseranfall vorzuschreiben. (TZ 13)